

**Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien
für Absolventinnen und Absolventen des integrierten lehramtsbezogenen
Bachelorstudiengangs Mainz-Dijon
an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

vom 31. Juli 2012

StAnz. S. 1749

geändert mit Ordnung vom

28. Juli 2014

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,
Nr. 10 /2014, S. 388)

vom 9. September 2015

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,
Nr. 09/2015, S. 580)

7. Oktober 2015

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,
Nr. 12/2015, S. 918)

4. Januar 2016

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,
Nr. 01/2016, S. 151)

07. März 2017

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,
Nr. 04/2017, S. 56)

26. Juni 2020

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,
Nr. 06/2020, S. 300)

09. November 2022

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,
Nr. 10/2022, S. 1063)

09. Januar 2023

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,
Nr. 01/2023, S. 12)

01. Juli 2024

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,
Nr. 06/2024, S. 641)

02. Oktober 2024

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,
Nr. 12/2024, S. 1164)

Inhaltsübersicht

Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien für Absolventinnen und Absolventen des integrierten lehramtsbezogenen Bachelorstudiengangs Mainz-Dijon an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz	1
§ 1 Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Zweck der Masterprüfung, akademischer Grad	4
§ 2 Zugangsvoraussetzungen	4
§ 3 Gliederung des Studiums, Umfang und Art der Masterprüfung	5
§ 4 Regelstudienzeit, Fristen	6
§ 5 Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen	7
§ 6 Studienumfang, Module	8
§ 7 Zentraler Prüfungsausschuss für das Lehramt, Prüfungsausschüsse der Fachbereiche, Hochschulprüfungsamt für das Lehramt	10
§ 8 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer	11
§ 9 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen	13
§ 10 Meldung und Zulassung zur Masterprüfung	13
§ 11 Modulprüfungen	14
§ 12 Mündliche Prüfungen	15
§ 13 Schriftliche Prüfungen, Portfolioprüfungen	16
§ 14 Praktische Prüfungen	18
§ 15 Masterarbeit	18
§ 16 Bewertung der Prüfungsleistungen und der benoteten Studienleistungen	20
§ 17 Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholen von Prüfungen	21
§ 18 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	22
§ 19 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement	23
§ 20 Ungültigkeit der Masterprüfung	24
§ 21 Informationsrecht der Kandidatin oder des Kandidaten	25
§ 22 Prüfungsverwaltungssystem	25
§ 23 Inkrafttreten	25
Anhang	27

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S.455), BS 223-41, haben

die Fachbereichsräte der Fachbereiche

05 – Philosophie und Philologie am 9. Mai 2012

07 – Geschichts- und Kulturwissenschaften am 23. Mai 2012

sowie die Dekane der Fachbereiche

02 – Sozialwissenschaften, Medien und Sport am 21. Mai 2012

09 – Chemie, Pharmazie und Geowissenschaften am 16. Mai 2012

durch Eilentscheid gemäß § 88 Abs. 3 HochSchG

unter Mitwirkung des Zentrums für Lehrerbildung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz die folgende Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien für

Absolventinnen und Absolventen des integrierten lehramtsbezogenen Bachelorstudiengangs Mainz-Dijon an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 19. Juli 2012, Az: 03/02/12/03/00/056, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1

Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Zweck der Masterprüfung, akademischer Grad

- (1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien (Masterprüfung) an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für Absolventinnen und Absolventen des integrierten lehramtsbezogenen Bachelorstudiengangs Mainz-Dijon.
- (2) Der Masterstudiengang ist ein wissenschaftlicher Studiengang, der auf den im Bachelorstudiengang erworbenen fachlichen und fachübergreifenden Kenntnissen, Fähigkeiten und Methoden aufbaut. Der Studiengang ist auf die besonderen Anforderungen des Lehramts an Gymnasien ausgerichtet und führt entsprechend die fachlichen, fachdidaktischen und bildungswissenschaftlichen Studien fort. Er hat zum Ziel, die wissenschaftlichen und pädagogischen Qualifikationen zu vermitteln, die zum Eintritt in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gymnasien erforderlich sind.
- (3) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat über die wissenschaftlichen und pädagogischen Qualifikationen als Voraussetzung für die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gymnasien verfügt.
- (4) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung, verleihen die zuständigen Fachbereiche den akademischen Grad eines „Master of Education (M. Ed.)“. Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigelegt werden.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzungen für den lehramtsbezogenen Masterstudiengang ist der Nachweis des integrierten lehramtsbezogenen Bachelorabschlusses Mainz-Dijon in denselben Fächern an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz oder eines gleichwertigen Studienabschlusses an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland, der eine Studienzeit von mindestens drei Semestern in Frankreich beinhaltet.
- (2) Es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende aktive und passive englische Sprachkenntnisse verfügen, die zur Lektüre englischsprachiger Fachliteratur und zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in englischer Sprache befähigen; dies umfasst nicht das Anfertigen von schriftlichen Studienleistungen sowie von Prüfungsleistungen in englischer Sprache. Bestimmungen im Anhang über den erforderlichen Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse bleiben hiervon unberührt.
- (3) Werden im Anhang für das Studium einzelner Fächer besondere Zugangsvoraussetzungen gemäß §19 Abs. 2 HochSchG gefordert, kann die Zulassung zum Studium nicht ohne einen entsprechenden Nachweis erfolgen.
- (4) Weitere Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudiengang ist, dass der Prüfungsanspruch für diesen Studiengang noch nicht verloren ist. Zur diesbezüglichen Überprüfung ist eine entsprechende Erklärung vorzulegen.
- (5) Soweit zum Nachweis eines Bachelorabschlusses nach Abs. 1 ein Abschlusszeugnis bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht vorliegt, ist eine Bewerbung auf der Grundlage einer Bescheinigung über bereits erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen im Umfang von mindestens 135 anrechenbaren Leistungspunkten, die von der zuständigen Stelle der bisherigen Hochschule ausgestellt worden sein muss oder auf der Grundlage einer vorläufigen Anerkennungsurkunde der Johannes Gutenberg-Universität für ausländische Studienabschlüsse möglich. Sofern für den Studiengang eine Zulassungsbeschränkung besteht,

sind die Bestimmungen der Hochschulauswahlsatzung in der aktuell gültigen Fassung zu beachten; das endgültige Ergebnis des Bachelorabschlusses wird in diesem Fall im Auswahlverfahren nicht berücksichtigt.

Wird eine Bewerberin bzw. ein Bewerber aufgrund der in Satz 1 benannten Bescheinigung ausgewählt, so erfolgt die Zulassung unter dem Vorbehalt, dass innerhalb einer im Zulassungsbescheid bestimmten Frist ein Bachelorabschlusszeugnis vorgelegt wird. Wird dieser Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung.

(6) In begründeten Fällen kann der zentrale Prüfungsausschuss für das Lehramt im Einvernehmen mit dem für die Lehramtsausbildung zuständigen Ministerium auch andere als in Absatz 1 genannte Abschlüsse für den Zugang zum Masterstudiengang anerkennen. Die Anerkennung kann an Bedingungen der besonderen Ausgestaltung des Masterstudiengangs gebunden werden.

(7) Bei Studienbewerberinnen oder Studienbewerbern die weder ihre Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschsprachigen Einrichtung noch einen Abschluss in einem deutschsprachigen Studiengang erworben haben, ist der Nachweis von Deutschkenntnissen auf dem Niveau DSH II der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH)“ erforderlich.

(8) Auch bei bestehenden Zugangsvoraussetzungen hängt die Zulassung zum Masterstudiengang vom erfolgreichen Durchlaufen des Zulassungsverfahrens ab. Sofern für den Masterstudiengang eine Zulassungsbeschränkung besteht, erfolgt die Zulassung gemäß Hochschulauswahlsatzung.

§ 3

Gliederung des Studiums, Umfang und Art der Masterprüfung

(1) Der Masterstudiengang umfasst das Studium

- a) des Faches Bildungswissenschaften,
- b) der beiden von der oder dem Studierenden im integrierten lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Mainz-Dijon absolvierten Fächer (Fach 1 und Fach 2) und
- c) des vorgeschriebenen Schulpraktikums.

Von den Fächern gemäß b) darf maximal eines in einem Doppelstudium im lehramtsbezogenen Masterstudiengang an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz studiert werden.

Im Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien für Absolventinnen und Absolventen des integrierten lehramtsbezogenen Bachelorstudiengangs Mainz-Dijon an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz wird Fach 1 in geringerem Umfang studiert als Fach 2.

(2) An der Johannes Gutenberg-Universität Mainz ist im Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien für Absolventinnen und Absolventen des integrierten lehramtsbezogenen Bachelorstudiengangs Mainz-Dijon an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz das Studium folgender Fächer möglich:

1. Bildungswissenschaften (obligatorisch gemäß Absatz 1 Buchst. a)
2. Deutsch
3. Englisch
4. Französisch (obligatorisch gemäß Absatz 1 Buchst. b)
5. Geographie
6. Geschichte
7. Philosophie/Ethik

(3) Die Masterprüfung besteht aus den studienbegleitenden Modulprüfungen und der Masterarbeit.

(4) Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ein Nachteilsausgleich zu gewähren. Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, muss die Vorsitzende oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses gestatten, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(5) Studien- und Prüfungsleistungen darf nur erbringen, wer ordnungsgemäß in dem Masterstudiengang eingeschrieben und nicht beurlaubt ist sowie seinen Prüfungsanspruch nicht verloren hat. § 2 Abs. 7 der Ordnung für die Zulassung und Einschreibung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern an der Johannes Gutenberg-Universität bleibt davon unberührt.

§ 4

Regelstudienzeit, Fristen

(1) Die Regelstudienzeit einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Masterarbeit beträgt zwei Jahre (vier Semester).

(2) Erfolgt die Meldung zur Masterarbeit gemäß § 15 Absatz 5 nicht spätestens nach Abschluss des vierten Studienjahres, gilt die Masterarbeit als erstmals nicht bestanden; für die Wiederholung gelten die Fristen gemäß § 15 Absatz 13. In diesem Fall ist die oder der Studierende schriftlich zur Teilnahme an einer Studienfachberatung einzuladen; eine verpflichtende Teilnahme kann nicht gefordert werden.

(3) Bei der Ermittlung der Studienzeiten, die für die Einhaltung der in Absatz 2 genannten sowie weiterer im Rahmen dieser Prüfungsordnung vorgeschriebenen Fristen maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie durch

1. die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
2. Krankheit, eine Behinderung oder chronische Erkrankung oder andere von der oder dem Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
3. Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
4. die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen, oder
5. ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach der Prüfungsordnung abzuleisten sind,

bedingt waren. Die Pflicht zum Erbringen der Nachweise nach Satz 1 obliegt den Studierenden.

§ 5

Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen

(1) Die Lehrveranstaltungen des Masterstudiengangs werden im Rahmen von Modulen angeboten. „Modul“ bezeichnet thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmte, in sich abgeschlossene Lehreinheiten. In der Regel wird jedes Modul mit einer Modulprüfung gemäß § 11 abgeschlossen. In besonders begründeten Einzelfällen kann eine Modulprüfung aus Teilprüfungen bestehen. In besonders begründeten Fällen können auch mehrere Module mit einer Prüfung abgeschlossen werden. Für die Prüfungen gemäß Satz 3 und 4 gilt § 11 entsprechend.

(2) Jedes Modul ist mit Leistungspunkten (= LP) versehen, die dem ungefähren Zeitaufwand entsprechen, der in der Regel durch die Studierende oder den Studierenden für den Besuch aller verpflichtenden Lehrveranstaltungen des Moduls, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, den ggf. erforderlichen Erwerb von Leistungsnachweisen, die Prüfungsvorbereitung und die Ablegung der Modulprüfung erforderlich ist. Entsprechendes gilt für die Masterarbeit. Die Vergabe der Leistungspunkte erfolgt jeweils nach erfolgreichem Abschluss des Moduls gemäß Absatz 1 einschließlich sämtlicher im Rahmen des Moduls zu erbringender Studienleistungen gemäß Absatz 4 oder nach erfolgreichem Abschluss der Masterarbeit. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).

(3) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für Module ist grundsätzlich der erfolgreiche Abschluss der Modulprüfung gemäß § 11 nach aktiver Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls. Die Voraussetzungen für die aktive Teilnahme werden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben; aktive Teilnahme kann z.B. in dem Lesen bzw. Durcharbeiten von vorgegebener Lektüre, dem Halten von Kurzreferaten, dem Erstellen von Kurzprotokollen, dem Bearbeiten von Übungsaufgaben etc. bestehen. Art und Umfang der aktiven Teilnahme sind sachgemäß zu begrenzen.

(4) Der ordnungsgemäße Abschluss eines Moduls kann, soweit dies im jeweiligen Anhang geregelt ist, über das Bestehen der Modulprüfung hinaus vom Erbringen von Studienleistungen abhängig gemacht werden. Eine Studienleistung ist erbracht, wenn bei der Leistungsüberprüfung eine mindestens als „bestanden“ oder mit „ausreichend“ (4,0) bewertete Leistung entsprechend § 16 Absatz 1 erzielt wurde. Solche Leistungsüberprüfungen können mehrere Teile umfassen und bestehen vor allem aus Klausuren, mündlichen Prüfungen, Protokollen, Kolloquien, Referaten, praktischen Übungen und Hausarbeiten. Näheres regelt der Anhang. Sofern im Anhang mehrere alternative Formen der Leistungsüberprüfung vorgesehen sind, gibt die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter die jeweilige Art und Dauer der Leistungsüberprüfung spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt. Bei benoteten Studienleistungen erfolgt die Bewertung gemäß § 16.

(5) Eine Verpflichtung der Studierenden zur Anwesenheit in Lehrveranstaltungen als Prüfungsvoraussetzung gem. § 26 Abs. 2 Nr. 7 HochSchG kann nur dann verlangt werden, wenn diese erforderlich ist, um das Lernziel der Lehrveranstaltung zu erreichen. Dies ist der Fall bei praktischen Übungen, Praktika und Exkursionen. Weitere Lehrveranstaltungen, in denen eine Anwesenheit gefordert werden kann, sind:

- a) Lehrveranstaltungen, in denen sicherheitsrelevantes Handeln vermittelt wird
- b) fachdidaktische Lehrveranstaltungen, in denen praktisches professionelles Handeln durch die Simulation von Lehr-/Lernsituationen eingeübt wird
- c) sprachpraktische Lehrveranstaltungen, die auf die Kommunikation in der Fremdsprache abzielen

- d) Lehrveranstaltungen, in denen das gemeinsame Handeln und die gemeinsame Erfahrung der Studierenden Basis für das Erreichen der Lernziele darstellen wie bspw. Rollen- oder Planspiele, Simulationen, case studies, (Forschungs)projekte
- e) Lehrveranstaltungen, in denen wesentliches Lernziel bzw. wesentliche Lernziele die Moderation wissenschaftlicher Diskussionen und/oder die Präsentation eines Themas vor einem Fachpublikum sowie das Einüben eines sachgerechten und wertschätzenden Feedbacks sind
- f) Lehrveranstaltungen, in denen die Arbeit mit Exponaten aus Sammlungen usw. sowie die Beschreibung und Analyse der Objekte im Vordergrund stehen.

Lehrveranstaltungen, bei denen eine regelmäßige Anwesenheitspflicht besteht, sind im Anhang gekennzeichnet. Die Anwesenheit an einer Lehrveranstaltung ist noch zu bestätigen, wenn die oder der Studierende bis zu zwei Einzelveranstaltungen, höchstens aber vier Veranstaltungsstunden im Semester, versäumt hat; In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden.

(6) Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen ist in der Regel eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung erforderlich. Die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses setzt in Absprache mit der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter die jeweiligen Anmeldetermine und -modalitäten fest. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen für eine teilnehmerbeschränkte Lehrveranstaltung die Zahl der verfügbaren Plätze, so sind bei der Vergabe die Richtlinien des Senats über den Zugang zu Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden.

(7) Nicht bestandene Studienleistungen sollten zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Die Wiederholung von nicht bestandenen Studienleistungen ist in bestimmten Fällen nur zweimal möglich. Nähere Einzelheiten sind im Anhang geregelt. Die Wiederholung einer Studienleistung mit dem Ziel des Erwerbs weiterer Leistungspunkte oder der Verbesserung der erzielten Note ist ausgeschlossen.

(8) Leistungspunkte für einzelne Lehrveranstaltungen werden nur auf schriftlichen Antrag und nur zu Zwecken des Transfers bescheinigt. Werden in begründeten Einzelfällen Einzelnachweise für eine erbrachte Studienleistung benötigt, wird ein Studiennachweis ausgestellt. Der Studiennachweis enthält mindestens den Namen der oder des teilnehmenden Studierenden, die genaue Bezeichnung der Lehrveranstaltung und des Moduls, die Angabe des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung durchgeführt wurde, die Zahl der Leistungspunkte und im Falle einer Studienleistung auch die Art und das Ergebnis der Leistungsüberprüfung.

§ 6

Studienumfang, Module

(1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen sowie die Aufteilung auf Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen ergibt sich aus dem Anhang sowie den Modulhandbüchern.

(2) Zum erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs müssen einschließlich des vorhergehenden Bachelorstudiengangs mindestens 300 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden, davon entfallen im Masterstudiengang auf:

1. die Pflicht- u. Wahlpflichtmodule: zwischen 91 und 98 LP,
davon entfallen je nach gewählter Fächerkombination auf:
 - a) Fach 1: zwischen 19 und 26 LP,

- | | | |
|---|------------------------|--------|
| b) Fach 2: | zwischen 49 und 54 LP, | |
| c) Bildungswissenschaften: | 22 LP, | |
| 2. das schulische Praktikum gemäß Absatz 5: | | 4 LP, |
| 3. die Masterarbeit: | | 20 LP. |

Sofern die erforderliche Gesamtzahl an 300 LP nicht erreicht wird, sind Leistungen im Ausgleichsmodul im Umfang von 6 LP zu erbringen.

(3) In der jeweiligen Leistungspunktzahl für die Fächer gemäß § 3 Abs. 1 Buchst. b) ist der Anteil für die Fachdidaktik enthalten; er beträgt in der Regel mindestens 15 v. H. der im Bachelor- und Masterstudiengang für das Fach insgesamt vergebenen Leistungspunkte.

(4) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen verpflichtenden Lehrveranstaltungen sind im Anhang aufgeführt. Die Fachbereiche sowie die kooperierenden Einrichtungen stellen das für jedes Modul erforderliche Lehrangebot sicher.

(5) Über die in Absatz 1 aufgeführten Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen hinaus ist die erfolgreiche Teilnahme am Schulpraktikum nach Maßgabe der §§ 8 und 9 der Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge als Erste Staatsprüfung für Lehrämter vom 12. September 2007 (GVBl. S. 152) in der jeweils gültigen Fassung nachzuweisen.

(6) Im Fach Englisch ist im Rahmen des Bachelor- und Masterstudiengangs in der Regel ein Aufenthalt in einem englischsprachigen Land von mindestens drei Monaten Dauer zu absolvieren. Über Ausnahmen entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. Studierende, die diesen Auslandsaufenthalt vollständig im Rahmen ihres Bachelorstudiengangs absolviert haben, müssen im Rahmen des Masterstudiengangs für das Lehramt an Gymnasien für Absolventinnen und Absolventen des integrierten lehramtsbezogenen Bachelorstudiengangs Mainz-Dijon keinen zweiten dreimonatigen Auslandsaufenthalt in einem englischsprachigen Land erbringen. Studierende, die beabsichtigen, sich im Ausland erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen anerkennen zu lassen, schließen vor Antritt des Auslandsaufenthaltes ein Learning-Agreement mit dem zuständigen Prüfungsausschuss oder einer oder einem hierzu Beauftragten ab.

(7) Sind Lehrveranstaltungen oder Module in den Fächern gemäß § 3 Abs. 2 im Masterstudiengang identisch, können die dafür vorgesehenen Leistungspunkte nur einmal in einem der beiden Fächer angerechnet werden; eine doppelte Anrechnung von Leistungspunkten ist ausgeschlossen. Stattdessen ist eine andere geeignete Lehrveranstaltung oder ein anderes geeignetes Modul mit mindestens der gleichen Leistungspunktezahl zu absolvieren. Die Studierende oder der Studierende soll bezüglich der Auswahl einer anderen Lehrveranstaltung oder eines Ersatzmoduls ein Gespräch mit der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses oder einer oder einem hierzu Beauftragten führen.

(8) Lehrveranstaltungen oder Module, die bereits in identischer Form in dem dem Masterstudiengang zugrundeliegenden Bachelorstudiengang absolviert wurden, können im Masterstudiengang nicht belegt werden. Eine erneute Anrechnung der Studien- und Prüfungsleistungen ist ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Leistungen, die zusätzlich zu den für den Bachelorabschluss erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht wurden sowie Leistungen, die im integrierten lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Mainz-Dijon an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz erbracht wurden und für das Ausgleichsmodul angerechnet werden.

§ 7

Zentraler Prüfungsausschuss für das Lehramt, Prüfungsausschüsse der Fachbereiche, Hochschulprüfungsamt für das Lehramt

(1) Für fachbereichsübergreifende Angelegenheiten des Prüfungswesens, das Ausgleichsmodul und die Masterarbeit ist der Zentrale Prüfungsausschuss für das Lehramt zuständig. Er wird von den universitären Mitgliedern des Zentrums für Lehrerbildung gewählt. Für alle anderen Angelegenheiten des Prüfungswesens setzen die zuständigen Fachbereichsräte Prüfungsausschüsse ein. Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind die Prüfungsausschüsse der Fachbereiche für alle Entscheidungen zuständig, die aufgrund dieser Ordnung zu treffen sind. Für verwandte Studiengänge sollen gemeinsame Prüfungsausschüsse gebildet werden. Für das Fach Bildungswissenschaften ist ein Prüfungsausschuss zu bilden, dem die Fachvertreterinnen und -vertreter der an dem Studium der Bildungswissenschaften beteiligten Fächer, mindestens aber die Fächer Schulpädagogik, Psychologie und Soziologie, angehören. Die Prüfungsausschüsse können die Erledigung von Aufgaben an die jeweilige Vorsitzende oder den jeweiligen Vorsitzenden delegieren. Der Zentrale Prüfungsausschuss für das Lehramt sowie der Prüfungsausschuss Bildungswissenschaften werden in ihren administrativen Tätigkeiten vom Hochschulprüfungsamt für das Lehramt, die Prüfungsausschüsse der Fächer werden durch die jeweils zuständigen Prüfungsämter in den Fachbereichen unterstützt. Für fach- und fachbereichsübergreifende Angelegenheiten, die sich insbesondere aus dem binationalen Studienverlauf des integrierten lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Mainz-Dijon und den Unterschieden des deutschen und französischen Hochschulsystems ergeben, ist der Prüfungsausschuss für die Studiengänge Mainz-Dijon gemäß § 7 Abs. 1 Satz 6 der Ordnung für die Prüfung im integrierten lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Mainz-Dijon an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in der aktuellen Fassung zuständig. Er wird in seinen administrativen Tätigkeiten vom Studienbüro Dijon unterstützt.

(2) Für die Verwaltung der Prüfungsangelegenheiten sowie die Festlegung der Prüfungszeiträume ist grundsätzlich das Hochschulprüfungsamt für das Lehramt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz zuständig. Es kann Teile seiner Zuständigkeit, insbesondere die Organisation und Durchführung der Modulprüfungen, auf die zuständigen Prüfungsämter der Fächer übertragen; diese werden im Auftrag des Hochschulprüfungsamts für das Lehramt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz tätig.

(3) Einem Prüfungsausschuss gehören mehrheitlich Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und mindestens je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung an. Die Kollegiale Leitung des Zentrums für Lehrerbildung kann Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahl des Prüfungsausschusses vorschlagen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreterin oder sein Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; im Falle der Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Abstimmungen über Prüfungsleistungen und Studienleistungen ist § 25 Abs. 5 HochSchG anzuwenden. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.

(4) Die Prüfungsausschüsse achten darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Die Prüfungsausschüsse berichten regelmäßig den Fachbereichen und dem Zentrum für Lehrerbildung über die Entwicklung der Prüfungs- und der Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit, geben Anregungen zur

Reform des Studienplanes und der Prüfungsordnung und legen die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten offen. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Fachbereiche sowie das Hochschulprüfungsamt offen zu legen.

(5) Die Prüfungsausschüsse der Fachbereiche und Fächer haben im Zusammenwirken mit den Fachbereichen und dem Zentrum für Lehrerbildung sicherzustellen, dass die Studien- und Prüfungsleistungen in den dafür vorgesehenen Zeiträumen abgelegt werden können. Zu diesem Zweck soll die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der im Rahmen eines Moduls zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, informiert werden. Über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Masterarbeit informiert der Zentrale Prüfungsausschuss für das Lehramt. Der Kandidatin oder dem Kandidaten sind rechtzeitig für jede Studien- und Prüfungsleistung auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

(6) Auf Vorschlag eines Prüfungsausschusses kann der jeweils zuständige Fachbereichsrat im Zusammenwirken mit dem Zentrum für Lehrerbildung kleinere fachspezifische Änderungen des Anhangs beschließen. Sind mehrere Fächer aus unterschiedlichen Fachbereichen betroffen, ist ein übereinstimmender Beschluss aller jeweils zuständigen Fachbereichsräte und des Zentrums für Lehrerbildung erforderlich.

(7) Die Mitglieder eines Prüfungsausschusses haben das Recht, allen Leistungsüberprüfungen und Modulprüfungen beizuwohnen. Das Recht erstreckt sich nicht auf Beratung und die Bekanntgabe der Noten.

(8) Die Prüfungsausschüsse sind dazu berechtigt, wissenschaftliche Arbeiten auch mit Hilfe elektronischer Mittel auf Täuschungen und Täuschungsversuche zu überprüfen. Zu diesem Zweck können sie von der Verfasserin oder dem Verfasser die Vorlage einer geeigneten elektronischen Fassung der Arbeit innerhalb einer angemessenen Frist verlangen. Wird dieser Aufforderung nicht nachgekommen, kann die Arbeit als nicht bestanden bewertet werden.

(9) Die Sitzungen eines Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Eine Vertreterin oder ein Vertreter des Studienmanagements der Studiengänge Mainz-Dijon, eine Vertreterin oder ein Vertreter des Zentrums für Lehrerbildung sowie die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamt für das Lehramt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz kann an den Sitzungen eines Prüfungsausschusses beratend teilnehmen; die Prüfungsamtsleiterin oder der Prüfungsamtsleiter kann sich hierbei vertreten lassen. Zudem kann an den Sitzungen der Prüfungsausschüsse der Fächer und Fachbereiche zusätzlich die Leiterin oder der Leiter des jeweiligen Prüfungsamtes beratend teilnehmen. Die Mitglieder eines Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(10) Belastende Entscheidungen der Prüfungsausschüsse sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 8

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Die Masterprüfung einschließlich der Modulprüfungen wird von Prüferinnen oder Prüfern durchgeführt. Der jeweils zuständige Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Zu der jeweiligen mündlichen Prüfung gemäß § 5 Abs. 11 der Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge als Erste

Staatsprüfung für Lehrämter vom 12. September 2007 (GVBl. S. 152) in der jeweils aktuell gültigen Fassung ist eine vom fachlich zuständigen Ministerium benannte Person als Prüferin oder Prüfer zu der jeweiligen Prüfung einzuladen.

(2) Prüferinnen oder Prüfer sind

- a. Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer; die Mitwirkungsrechte von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern werden durch Emeritierung und Pensionierung nicht berührt.
- b. Professorinnen und Professoren im Ruhestand,
- c. Vertretungsprofessorinnen und Vertretungsprofessoren,
- d. Gastprofessorinnen und Gastprofessoren,
- e. Habilitierte,
- f. Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren nach Ablauf ihrer Amtszeit,
- g. außerplanmäßige Professorinnen und Professoren,
- h. Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren gemäß § 62,
- i. wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 57 Abs. 1 Satz 2 HochSchG,
- j. Lehrbeauftragte gemäß § 63 HochSchG,
- k. Lehrkräfte für besondere Aufgaben gemäß § 58 HochSchG,
- l. in der beruflichen Praxis erfahrene Personen,
- m. Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter, die durch ein hochschulübergreifendes Förderprogramm, das ein Ausschreibungs- und Begutachtungsverfahren vorsieht, gefördert werden,
- n. Prüfungsberechtigte einer anderen Hochschule, die eine dem Personenkreis der Buchstaben a bis l gleichwertige Qualifikation besitzen, mit der eine Kooperationsvereinbarung besteht,
- o. im Einzelfall Prüfungsberechtigte einer anderen Hochschule mit der kein Kooperationsvertrag besteht.

Personen, die dem Personenkreis der Buchstaben l und o angehören, werden durch Beschluss des Prüfungsausschusses auf Vorschlag des Fachbereichsrats zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt. Als Prüferinnen oder Prüfer kann nur benannt werden, wer in dem Fach, in dem die Prüfung abgelegt wird, eine Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausübt oder in den zurückliegenden vier Semestern ausgeübt hat oder über nachgewiesene einschlägige berufspraktische Erfahrungen verfügt.

(3) Die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Kandidatinnen oder Kandidaten die Namen der Prüferinnen oder Prüfer rechtzeitig, in der Regel mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben werden. Ist eine Prüferin oder ein Prüfer aus der Universität ausgeschieden und bietet sie oder er noch die Prüfung zu einem Modul aber nicht mehr Lehrveranstaltungen zu dem Modul an, so kann die oder der Studierende diese Prüferin oder diesen Prüfer für die Abnahme einer Wiederholungsprüfung zu dem Modul vorschlagen oder die Prüferin oder den Prüfer, die bzw. der sowohl Lehrveranstaltungen als auch die Prüfung zu dem Modul anbietet.

(4) Die Fachprüferinnen und Fachprüfer bestellen die Beisitzerinnen oder Beisitzer. Die Beisitzerin oder der Beisitzer müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Sie führen die Niederschrift bei mündlichen und praktischen Prüfungen und können mit der Vorkorrektur schriftlicher Prüfungsleistungen beauftragt werden. Sie sind berechtigt, Kandidatinnen oder Kandidaten bei Störungen während einer Prüfung von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen.

(5) Für die Prüferin oder den Prüfer und die Beisitzerin oder den Beisitzer gilt § 7 Abs. 9 Satz 4 und 5 entsprechend.

§ 9

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen

Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen gelten die Bestimmungen der Teil-Rahmenprüfungsordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und Studienabschlüssen sowie für die Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen (Anerkennungssatzung) in der aktuell gültigen Fassung.

§ 10

Meldung und Zulassung zur Masterprüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung gilt mit der Meldung zur ersten Modulprüfung bzw. zur ersten Modulteilprüfung innerhalb der vom Prüfungsausschuss bekannt gegebenen Frist als gestellt.

(2) Sofern nicht bereits mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium erfolgt, sind dem Antrag auf Zulassung beizufügen:

1. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Masterprüfung in demselben Masterstudiengang an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in Deutschland befindet,
2. eine Erklärung darüber, ob und ggf. wie oft die Kandidatin oder der Kandidat bereits Prüfungsleistungen oder prüfungsrelevante Studienleistungen in demselben Masterstudiengang oder in anderen Studiengängen an einer Hochschule in Deutschland nicht bestanden hat.

In der Erklärung gemäß Nummer 2 hat die Kandidatin oder der Kandidat zu versichern, dass sie oder er im Falle eines gleichzeitigen Studiums in einem anderen Studiengang dem Prüfungsausschuss den Beginn und den Abschluss des Prüfungsverfahrens sowie das Nichtbestehen von Prüfungen und Leistungsüberprüfungen in diesem anderen Studiengang unverzüglich schriftlich mitteilen wird.

(3) Die Zulassung zur Masterprüfung wird abgelehnt, wenn

1. der Antrag auf Zulassung nicht fristgemäß vorgelegt wurde,
2. die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind,

3. die Kandidatin oder der Kandidat nicht im Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien für Absolventinnen und Absolventen des integrierten lehramtsbezogenen Bachelorstudiengangs Mainz-Dijon an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit den betreffenden Fächern an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben ist,
4. die Kandidatin oder der Kandidat eine Masterprüfung in demselben Studiengang an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat, oder
5. die Kandidatin oder der Kandidat wegen der Anrechnung von Fehlversuchen gemäß § 17 Abs. 3 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen hat, die für das Bestehen der Masterprüfung erforderlich sind.

(4) Wird die Kandidatin oder der Kandidat zur Masterprüfung nicht zugelassen, ist ihr oder ihm diese Entscheidung unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Dem Bescheid ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.

§ 11

Modulprüfungen

(1) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht; sie schließen das jeweilige Modul ab. Durch die Modulprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann. Gegenstand der Modulprüfungen sind grundsätzlich die Inhalte der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls.

(2) Eine Modulprüfung besteht grundsätzlich aus einer Prüfungsleistung. Sofern Studienleistungen gemäß Anhang in einem Modul zu erbringen sind, ist deren Bestehen Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung. Eine Zulassung unter Vorbehalt gemäß Absatz 5 bleibt davon unberührt. Der Anhang kann Modulteilprüfungen vorsehen, diese sind nur im begründeten Einzelfall zulässig. Für Modulteilprüfungen gelten die Bestimmungen gemäß Abs. 3 bis 6 und §§ 12 bis 14 entsprechend. Die Bewertung der Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote der im Anhang vorgeschriebenen Module erfolgt gemäß § 16. Module, die mit einer unbenoteten Leistungsüberprüfung abgeschlossen werden, sind in den fachspezifischen Anhängen besonders gekennzeichnet.

(3) Die Modulprüfungen finden in mündlicher, schriftlicher oder praktischer Form gemäß den §§ 12 bis 14 statt. Andere als die in den §§ 12 bis 14 genannten Prüfungsarten sind nach Maßgabe des Anhangs zulässig, die Bestimmungen der §§ 12 bis 14 sind entsprechend anzuwenden. Die Art und Dauer der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang geregelt.

(4) Für die Teilnahme an Modulprüfungen ist eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung bei der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses erforderlich. Die Anmeldung zu Modulprüfungen soll in der Regel in dem Semester erfolgen, in dem die letzte Studienleistung des jeweiligen Moduls erbracht wird. § 10 Abs. 3 gilt entsprechend. Die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses setzt in Absprache mit den Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 8 die jeweiligen Prüfungs- und Anmeldetermine fest. Die Prüfungs- und Anmeldetermine werden zu Beginn des Semesters bekannt gemacht. Nach Ablauf der Anmeldefrist ist ein Rücktritt nur noch in begründeten Einzelfällen möglich; insbesondere bei nachgewiesener Erkrankung, nachzuweisendem Fachwechsel, nachzuweisender Exmatrikulation oder nachzuweisendem Hochschulwechsel.

(5) Eine Modulprüfung kann in der Regel erst abgelegt werden, wenn die dem Modul gemäß den Anhängen zugeordneten Studienleistungen (§ 5 Abs. 4) erbracht worden sind. Hängt die Zulassung zu einer Modulprüfung vom Vorliegen von Studienleistungen ab und sind diese noch nicht vollständig erbracht worden, ist eine Zulassung zu einer Modulprüfung unter Vorbehalt möglich. Die Modulprüfung ist erst dann bestanden, wenn sämtliche Studienleistungen sowie die Modulprüfung erfolgreich bestanden sind. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(6) Werden mehrere Module gemeinsam mit einer Prüfung abgeschlossen, gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend. Eine exemplarische Auswahl von Prüfungsgebieten ist zulässig.

§ 12

Mündliche Prüfungen

(1) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers gemäß § 8 Abs. 4 abgelegt. Referate und referatsähnliche mündliche Prüfungen werden in der Regel nur vor einer Prüferin oder einem Prüfer abgelegt.

(2) Die mündliche Prüfung kann als Einzel- oder Gruppenprüfung (max. vier Kandidatinnen oder Kandidaten) durchgeführt werden und dauert nach näherer Regelung im Anhang mindestens 15, höchstens 30 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat. In begründeten Fällen können im Anhang auch abweichende Zeiten festgelegt werden. Ergibt sich aus den Prüfungsfragen die Notwendigkeit, graphische oder rechnerische Darstellungen einzubeziehen, so sind diese Teil der mündlichen Prüfung. Vor der Festsetzung der Note hört die Prüferin oder der Prüfer die anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Bei Nichtbestehen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten die Gründe zu eröffnen.

(3) Über den Verlauf jeder mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. In der Niederschrift sind die Namen der Prüferinnen oder Prüfer, der Beisitzerinnen oder Beisitzer, der oder des Protokollführenden sowie der Kandidatin oder des Kandidaten, Beginn und Ende der mündlichen Prüfung, die wesentlichen Gegenstände der mündlichen Prüfung, die Prüfungsleistungen und die erteilte Note aufzunehmen. Die Niederschrift darf nicht in elektronischer Form abgefasst werden. Sie ist unverzüglich nach Abschluss der Prüfung dem zuständigen Prüfungsamt zuzuleiten.

(4) Bei mündlichen Prüfungen können Studierende des betreffenden Fachbereichs auf Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer anwesend sein, sofern sich keine der Kandidatinnen oder der Kandidaten bei der Meldung zur Prüfung dagegen ausspricht. Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet über solche Anträge, die drei Wochen vor der mündlichen Prüfung beim zuständigen Prüfungsausschuss eingereicht werden müssen, nach Maßgabe der vorhandenen Plätze. Kandidatinnen oder Kandidaten desselben Prüfungstermins oder desselben Prüfungszeitraums sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer ausgeschlossen. Wenn die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet ist, kann auch noch während der Prüfung der Ausschluss der Studierenden erfolgen. Die Öffentlichkeit der Prüfung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(5) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Gleichstellungsbeauftragte der Johannes Gutenberg-Universität oder die Gleichstellungsbeauftragte des zuständigen

Fachbereichs und auf Antrag Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung die oder der Beauftragte für die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung an mündlichen Prüfungen teilnehmen.

(6) Mündliche Prüfungen können, nach Maßgabe näherer Regelungen im Anhang in den Fächern Englisch und Französisch in der Fremdsprache durchgeführt werden. Erweisen sich die Sprachkenntnisse als nicht ausreichend, ist die Prüfung nicht bestanden; ein Ausgleich durch andere Prüfungsleistungen ist nicht zulässig.

(7) Auf Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten und nach Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers bzw. der Prüferinnen oder Prüfer können nach Maßgabe näherer Regelungen im Anhang einzelne mündliche Prüfungen in allen Fächern in einer Fremdsprache abgehalten werden. Dies gilt nicht für Prüfungen die gemäß Absatz 6 abgelegt werden.

§ 13

Schriftliche Prüfungen, Portfolioprüfungen

(1) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Klausur ist die schriftliche Bearbeitung einer oder mehrerer von der Prüferin oder dem Prüfer gestellten Aufgaben zu verstehen, die mit den geläufigen Methoden des Faches, in begrenzter Zeit, mit in der Regel begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht zu erfolgen hat. Die Bearbeitungszeit beträgt nach näherer Regelung im Anhang mindestens 1 Stunde und höchstens 2 Stunden. In begründeten Fällen können im Anhang auch abweichende Zeiten festgelegt werden. Klausuren können in multimedial gestützter Form durchgeführt werden, sofern die Voraussetzungen hierfür gemäß Absatz 6 gegeben sind.

(2) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Hausarbeit ist die schriftliche Bearbeitung eines von der Prüferin oder dem Prüfer gestellten Themas mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit zu verstehen. Sie muss Bestandteil eines Moduls sein. Das Thema sollte so gewählt werden, dass der zeitliche Gesamtaufwand für die Bearbeitung des Themas einer studentischen Arbeitsbelastung (im Sinne von § 5 Abs. 2 Satz 1) von insgesamt vier Wochen (Vollzeit) entspricht, begründete Ausnahmen davon können im Anhang geregelt werden. Der Prüfungsausschuss kann Fristen für die Abgabe der Hausarbeiten festlegen. Eine schriftliche Prüfung kann mit Zustimmung des Prüfers auch als Gruppenprüfung durchgeführt werden; § 15 Abs. 9 gilt entsprechend. Bei einer Gruppenarbeit sind die eigenständig sowie gegebenenfalls die gemeinsam verfassten Teile der Arbeit eindeutig zu benennen. § 12 Abs. 7 gilt entsprechend.

(3) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form eines Portfolios ist das selbstständige Verfassen, Auswählen und Zusammenstellen einer begrenzten Zahl von schriftlichen Dokumenten über die Themen eines Moduls und in den entsprechenden Lehrveranstaltungen hergestellte Produkte zu verstehen. Ein Portfolio besteht aus einer Einleitung, einer Sammlung von Dokumenten und einer Reflexion. Die Abgabe des Portfolios in digitaler Form (Präsentation) ist mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers zulässig.

(4) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Im Falle der letzten Wiederholungsprüfung sind sie durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer zu bewerten. Bei einer Bewertung durch zwei Prüferinnen oder Prüfer errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen. § 16 Abs. 2 gilt entsprechend. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Findet die Wiederholungsprüfung im selben Prüfungszeitraum statt, sind die Prüfungsergebnisse

spätestens zwei Wochen, andernfalls vier Wochen, vor dem Wiederholungstermin bekannt zu geben.

(5) Ist die zweite Wiederholung einer schriftlichen Prüfung nicht bestanden, findet hierzu eine mündliche Ergänzungsprüfung statt, wenn dies für das jeweilige Modul oder das jeweilige Fach im Anhang vorgesehen ist. Diese Ergänzungsprüfung ist grundsätzlich als Einzelprüfung abzuhalten und soll zwischen 15 und 45 Minuten dauern; sie ist zeitnah durchzuführen. Bei der mündlichen Ergänzungsprüfung wird lediglich darüber entschieden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die Note 4,0 oder schlechter erhält. Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat an der Prüfung nicht teilgenommen hat oder wenn die Bewertung als „nicht ausreichend“ auf § 18 Abs. 3 beruht.

(6) Multimedial gestützte Prüfungsleistungen („e-Klausuren“) sind zulässig, sofern sie dazu geeignet sind, den Nachweis gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 zu erbringen oder hierzu beizutragen; erforderlichenfalls können sie durch andere Prüfungsformen ergänzt werden. Multimedial gestützte Prüfungsaufgaben werden in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern erarbeitet. Sie bestehen insbesondere in Freitextaufgaben, Lückentexten, Zuordnungsaufgaben. Multiple Choice-Fragen sind unter den Voraussetzungen gemäß Abs. 7 zulässig. Vor der Durchführung multimedial gestützter Prüfungsleistungen ist sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Kandidatinnen und Kandidaten zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführerin oder -führer) durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Prüfungskandidatinnen und -kandidaten, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Den Kandidatinnen und Kandidaten ist gemäß den Bestimmungen des § 21 Möglichkeit der Einsichtnahme in die multimedial gestützte Prüfung sowie das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Die Aufgabenstellung einschließlich einer Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.

(7) Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren („Multiple-Choice-Prüfung“) liegt vor, wenn die für das Bestehen der Prüfung mindestens erforderliche Leistung der Kandidatinnen und Kandidaten ausschließlich durch Markieren der richtigen oder der falschen Antworten erreicht werden kann. Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis über das Erreichen des Prüfungsziels gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 zu erbringen. Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern vorzubereiten. Die Prüferinnen und Prüfer wählen den Prüfungsstoff aus, formulieren die Fragen, legen die Antwortmöglichkeiten und die Gewichtung der Fragen fest. Ferner erstellen sie das Bewertungsschema gemäß Satz 10 bis 14 und wenden es im Anschluss an die Prüfung an. Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, den zu überprüfenden Kenntnis- und Wissenstand der Kandidatinnen und Kandidaten eindeutig festzustellen. Die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung sind vorab festzulegen. Vor der erstmaligen Durchführung einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist dem zuständigen Prüfungsausschuss von den Prüferinnen und Prüfern eine Beschreibung der Prüfung vorzulegen, aus der sich die Eignung gemäß Satz 2 ergibt. Ferner sind für jede Prüfung

- die ausgewählten Fragen,
- die Musterlösung und
- das Bewertungsschema

beim zuständigen Prüfungsausschuss zu hinterlegen. Die Prüfung ist bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat mindestens 50 Prozent (Bestehensgrenze) der gestellten

Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat. Liegt der Gesamtdurchschnitt der in einer Prüfung zutreffend beantworteten Fragen unter 50%, so ist die Klausur auch bestanden, wenn die Zahl der von der Kandidatin oder dem Kandidaten zutreffend beantworteten Fragen die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmer um nicht mehr als 15 Prozent (Gleitklausel) unterschreitet. Alternativ kann die Bestehensgrenze auf mindestens 60 Prozent der gestellten Prüfungsfragen festgelegt werden; in diesem Fall beträgt die Gleitklausel 22 Prozent. Ein Bewertungsschema, das ausschließlich eine absolute Bestehensgrenze festlegt, ist unzulässig. Die Leistungen sind wie folgt zu bewerten:

Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, so lautet die Note

„sehr gut“, wenn mindestens 75 Prozent,
„gut“, wenn mindestens 50 aber weniger als 75 Prozent,
„befriedigend“, wenn mindestens 25 aber weniger als 50 Prozent,
„ausreichend“, wenn keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet wurden.

(8) Über Hilfsmittel, die bei einer Klausurarbeit benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekannt zu geben.

(9) § 12 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 14

Praktische Prüfungen

(1) Die praktische Prüfung findet als Einzel- oder Gruppenprüfung statt. Bei Durchführung als Gruppenprüfung gilt § 15 Abs. 9 entsprechend. Die Art und Dauer der praktischen Prüfung ist im Anhang geregelt.

(2) Die praktische Prüfung wird in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer abgenommen und bewertet. Die zweite Wiederholung einer praktischen Prüfung wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen und bewertet. Bei einer Bewertung durch zwei Prüferinnen oder Prüfer errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen. § 12 Abs. 3 bis 4 gilt entsprechend. Das Ergebnis der praktischen Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die praktische Prüfung bekannt zu geben.

(3) Sofern die praktische Prüfung vorzubereitende Aufgaben enthält, sind diese selbständig von der Kandidatin oder dem Kandidaten zu erarbeiten. Die Prüferin oder der Prüfer reicht vorzubereitende Prüfungsaufgaben schriftlich und vollständig beim vorsitzenden Mitglied des zuständigen Prüfungsausschusses ein. Die Ausgabe erfolgt durch die oder den Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses. Die Termine der Ausgabe sind aktenkundig zu machen.

§ 15

Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine schriftliche Prüfungsleistung. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in vorgegebener Zeit eine begrenzte Aufgabenstellung aus seinen Studienfächern selbständig lösen kann. Die Betreuerin oder der Betreuer hat die Pflicht, die Kandidatin oder den Kandidaten bei der Anfertigung der Masterarbeit anzuleiten und sich regelmäßig über den Fortgang der Arbeit zu informieren.

(2) Die Masterarbeit ist im Fach 2 anzufertigen. Bei der Themenvergabe können fachdidaktische Aspekte und Bezüge zu den anderen Fächern berücksichtigt werden.

(3) Die Betreuung der Masterarbeit wird von einer Person aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 8 Abs. 2 übernommen. Die Masterarbeit darf mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Zentralen Prüfungsausschusses für das Lehramt auch außerhalb der Universität angefertigt werden, wenn sie von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer des für das betreffende Fach zuständigen Fachbereiches der Universität betreut werden kann.

(4) Das vorläufige Thema ist mit der Betreuerin oder dem Betreuer zu vereinbaren und dieses ist mit einer Bestätigung der Betreuerin oder des Betreuers dem Zentralen Prüfungsausschuss für das Lehramt bei der Meldung zur Masterarbeit gemäß Absatz 5 vorzulegen. Findet die Kandidatin oder der Kandidat keine Betreuerin und keinen Betreuer, so sorgt die oder der Vorsitzende des Zentralen Prüfungsausschusses für das Lehramt dafür, dass diese oder dieser rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit erhält.

(5) Die Meldung zur Masterarbeit erfolgt in der Regel im Laufe des dritten Semesters.

(6) Der Bearbeitungsumfang beträgt 20 LP (entspricht vier Monaten Vollzeit). Die Arbeit ist innerhalb eines Bearbeitungszeitraums von sechs Monaten zu erstellen. In besonderen Fällen kann auf schriftlichen Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten der Zentrale Prüfungsausschuss für das Lehramt im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer den Bearbeitungszeitraum um max. vier Wochen verlängern; ein entsprechender schriftlicher Antrag muss einschließlich einer aussagekräftigen Begründung bis spätestens einen Tag vor Ablauf der Frist gemäß Satz 2 dem Zentralen Prüfungsausschuss für das Lehramt vorgelegt werden.

(7) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind von der Betreuerin oder dem Betreuer so zu begrenzen, dass der zeitliche Gesamtaufwand für die Bearbeitung des Themas vier Monate (Vollzeit) beträgt. Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit durch die Betreuerin oder den Betreuer an die Kandidatin oder den Kandidaten erfolgt über die oder den Vorsitzenden des Zentralen Prüfungsausschusses für das Lehramt; § 10 Abs. 3 gilt entsprechend. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist beim Hochschulprüfungsamt für das Lehramt aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats des Bearbeitungszeitraums zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens doch innerhalb von vier Wochen zu vereinbaren und auszugeben. Satz 1 und Absatz 6 Satz 1 gelten entsprechend.

(8) Die Masterarbeit kann in deutscher oder mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers auch in einer anderen Sprache angefertigt werden. Die Sprachwahl ist bei der Anmeldung zur Masterarbeit anzugeben. Für die Erstellung des Diploma Supplement ist, sofern die Arbeit nicht in englischer Sprache verfasst ist, das Thema der Arbeit auch in englischer Sprache anzugeben. Bei Abfassung der Masterarbeit in einer anderen Sprache als der deutschen Sprache ist der Arbeit eine Zusammenfassung in Deutsch beizufügen. In den philologischen Fächern kann der Anhang vorsehen, dass die Masterarbeit in der Sprache, die Gegenstand des Studienfachs ist, angefertigt wird. In diesem Fall ist die Anfertigung der Masterarbeit in einer anderen Sprache gemäß Satz 1 nicht möglich.

(9) Die Masterarbeit kann, sofern die Betreuerin oder der Betreuer dem zustimmt, auch in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein sowie den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.

(10) Die Kandidatin oder der Kandidat reicht die Masterarbeit fristgemäß beim Hochschulprüfungsamt für das Lehramt gebunden und in dreifacher Ausfertigung ein. Sie oder er hat bei Abgabe der Masterarbeit eine schriftliche Versicherung gemäß § 18 Abs. 5 einzureichen. Wird die Arbeit gemäß Absatz 8 in einer Fremdsprache angefertigt, ist eine deutschsprachige Zusammenfassung beizufügen. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nach Absatz 6 nicht fristgemäß oder nicht in der Form gem. Satz 2 abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(11) Der Zentrale Prüfungsausschuss für das Lehramt leitet die Masterarbeit der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter sowie der Zweitgutachterin oder dem Zweitgutachter aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 8 Abs. 2 zur Bewertung zu. Erstgutachterin oder Erstgutachter ist die Betreuerin oder der Betreuer. Handelt es sich um eine fächerübergreifende Themenstellung, muss die zweite Gutachterin oder der zweite Gutachter aus dem jeweils anderen Fach kommen.

(12) Die vorgelegte Masterarbeit ist von den Gutachterinnen und Gutachtern gemäß den Vorgaben des § 16 zu bewerten und es ist je ein Gutachten zu erstellen. Weichen die Bewertungen der beiden Gutachten bis zu einer vollen Notenstufe ($\leq 1,0$) voneinander ab, so sind die Gutachtenden gehalten, sich auf eine gemeinsame Note zu einigen. Kommt die Einigung nicht zustande, wird die endgültige Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen gebildet; § 16 Abs. 2 gilt entsprechend. Gehen die Noten der beiden Gutachten um mehr als eine volle Notenstufe ($> 1,0$) auseinander, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Zentralen Prüfungsausschusses für das Lehramt eine dritte Gutachterin oder einen dritten Gutachter. Aufgrund der drei Gutachten legt die oder der Vorsitzende des Zentralen Prüfungsausschusses für das Lehramt die Note der Masterarbeit endgültig fest. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten. Die Masterarbeit ist bestanden, wenn die Note der Masterarbeit mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.

(13) Eine mit „nicht ausreichend“ beurteilte oder als nicht bestanden geltende Masterarbeit kann einmal wiederholt werden. Der Zentrale Prüfungsausschuss für das Lehramt sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach Mitteilung über das Nichtbestehen der Masterarbeit ein neues Thema für eine Masterarbeit erhält. Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit in der in Absatz 7 Satz 4 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung ihrer oder seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

§ 16

Bewertung der Prüfungsleistungen und der benoteten Studienleistungen

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und benoteten Studienleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
2,7; 3,0; 3,3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,

5,0	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.
-----	---	-------------------	---	--

(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die dem Modul gemäß Anhang zugeordneten Studienleistungen erbracht sind und die abschließende Modulprüfung mindestens mit bestanden oder mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Besteht eine Modulprüfung aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Note gleichzeitig die erzielte Note der Modulprüfung. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen (Modulteilprüfungen), so muss jede Prüfungsleistung bestanden sein. Die Note der Modulprüfung errechnet sich als ein nach Leistungspunkten gewichtetes Mittel der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. In diesem Fall werden zur Ermittlung der Note der Modulprüfung die Noten für die einzelnen Modulteilprüfungen mit den ihnen zugeordneten Leistungspunkten und sofern vorgesehen die Note für die abschließende Prüfungsleistung oder die aus dem arithmetischen Mittel der Noten mehrerer abschließender Prüfungsleistungen gebildete Note mit den Leistungspunkten des Moduls multipliziert, addiert und durch die Gesamtzahl der einbezogenen Leistungspunkte dividiert. Die fachspezifischen Anhänge können auch eine Notenbildung aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Prüfungsleistungen oder im begründeten Einzelfall eine andere Art der Berechnung der Modulnote vorsehen.

Die Note der Modulprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt	bis 1,5 einschließlich	=	sehr gut,
bei einem Durchschnitt	über 1,5 bis 2,5 einschließlich	=	gut,
bei einem Durchschnitt	über 2,5 bis 3,5 einschließlich	=	befriedigend,
bei einem Durchschnitt	über 3,5 bis 4,0 einschließlich	=	ausreichend,
bei einem Durchschnitt	über 4,0	=	nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Für jedes der gemäß § 3 Abs. 1 Buchst. a) und b) gewählten Fächer wird eine Fachnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten der dem jeweiligen Fach zugehörigen Modulen gebildet; die Noten der Modulprüfungen werden jeweils mit den den Modulen gemäß Anhang zugeordneten Leistungspunkten gewichtet. Absatz 2 Satz 7 und 8 sind anzuwenden. Gemäß den fachspezifischen Anhängen unbenotete Module werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt.

(4) Die Gesamtnote für die Masterprüfung wird gebildet aus den mit den jeweiligen Leistungspunkten gemäß Absatz 3 gewichteten Fachnoten sowie der mit 20 Leistungspunkten gewichteten Note der Masterarbeit. Im Übrigen gilt Absatz 2 Satz 7 und 8 entsprechend.

§ 17

Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholen von Prüfungen

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungen gemäß § 11 zu den gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 1 vorgeschriebenen Modulen bestanden wurden, das schulische Praktikum gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 2 und das Ausgleichsmodul gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2 erfolgreich absolviert wurden und die Masterarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(2) Pflicht-Modulprüfungen und Wahlpflicht-Modulprüfungen können in allen Teilen, in denen sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, höchstens zweimal wiederholt werden.

Eine nicht bestandene Pflicht-Modulprüfung kann nicht durch eine andere Prüfung ersetzt werden. Bei Modulteilprüfungen sind nur die nichtbestanden Teilprüfungen zu wiederholen.

(3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen oder prüfungsrelevante Studienleistungen in demselben Studiengang an einer anderen Hochschule in Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen in Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studienganges an einer Hochschule in Deutschland, die denen im Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien für Absolventinnen und Absolventen des integrierten lehramtsbezogenen Bachelorstudiengangs Mainz-Dijon an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz im Wesentlichen entsprechen, soweit für deren Bestehen gleichwertige oder geringere Anforderungen gestellt wurden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist ausgeschlossen.

(4) Die Meldung zur ersten Wiederholung einer Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung soll innerhalb von sechs Monaten nach ihrem Nichtbestehen erfolgen; die Meldung zur zweiten Wiederholung innerhalb von sechs Monaten nach dem Nichtbestehen der ersten Wiederholung. In begründeten Fällen können längere Fristen vorgesehen werden, für die erste und eine zweite Wiederholung insgesamt jedoch nicht mehr als zwei Jahre. Werden Fristen für die Meldung zur Wiederholung von Prüfungen versäumt, gelten die versäumten Prüfungen als nicht bestanden. § 4 Abs. 3 ist anzuwenden.

(5) Für die Wiederholung der Masterarbeit gilt § 15 Abs. 13.

(6) Kann eine Prüfungsleistung einschließlich der Masterarbeit nicht mehr erbracht oder wiederholt werden, ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden und der Prüfungsanspruch in dem betreffenden Fach für die von der Kandidatin oder dem Kandidaten gewählten Fächerkombination (Studiengang im Sinne des § 68 Abs. 1 Nr. 3 HochSchG) verloren.

(7) Ist die Masterprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden oder gilt als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses für das Lehramt der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann. Der Bescheid über die nicht bestandene oder endgültig nicht bestandene Masterprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 18

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem ordnungsgemäß festgesetzten und mitgeteilten Termin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt, wird die jeweilige Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Prüfungen gelten auch dann als nicht bestanden, wenn sie die Kandidatin oder der Kandidat nicht innerhalb der vorgesehenen Fristen abgelegt hat. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem jeweils zuständigen Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt der zuständige Prüfungsausschuss die Gründe an, wird ein neuer Termin anberaumt. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten, so muss dies durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Die Kandidatin oder

der Kandidat muss das ärztliche Attest unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, spätestens bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin beim zuständigen Prüfungsausschuss vorlegen. Bei einer erstmalig vorgetragenen Prüfungsunfähigkeit ist regelmäßig ein einfaches ärztliches Attest ohne weitere Angaben ausreichend, welches lediglich die Prüfungsunfähigkeit aus ärztlicher Sicht bescheinigt. Im Wiederholungsfall kann die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attestes, welches den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, Art, Umfang und Dauer der Erkrankung sowie deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit bescheinigt, oder eines Amtsarztes ohne diese Angaben, verlangt werden. Eine Verpflichtung zur Angabe der ärztlichen Diagnose ist nicht zulässig. Der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Werden die Gründe anerkannt, so ist nach deren Wegfall die Prüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, oder erweist sich eine Erklärung gemäß Absatz 5 als unwahr, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) absolviert. Auf § 7 Abs. 7 wird verwiesen. Stört eine Kandidatin oder ein Kandidat den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung, kann sie oder er von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) absolviert.

(4) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom jeweils zuständigen Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Bei schriftlichen Prüfungsleistungen gemäß § 13 (mit Ausnahme von Klausuren) sowie bei der Masterarbeit gemäß § 15 hat die oder der Studierende bei der Abgabe der Arbeit eine schriftliche Erklärung beizufügen, dass die Arbeit selbstständig verfasst und ausschließlich die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet wurden, dass die Arbeit nicht in identischer oder wesentlich inhaltsgleicher Form bereits als Prüfungsleistung eingereicht wurde, und dass von der Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in Forschung und Lehre und zum Verfahren zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten Kenntnis genommen wurde. Erweist sich eine solche Erklärung als unwahr oder liegt ein sonstiger Täuschungsversuch oder ein Ordnungsverstoß bei der Erbringung von Prüfungsleistungen vor, gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend.

(6) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 5 gelten für Studienleistungen entsprechend.

§ 19

Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

(1) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Masterprüfung bestanden, so erhält sie oder er über die Ergebnisse unverzüglich, in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach der letzten bestandenen Prüfungsleistung ein Zeugnis. Das Zeugnis enthält die Noten der beiden Fächer und der Bildungswissenschaften (§ 16 Abs. 3), die Note der Masterarbeit sowie die Gesamtnote (§ 16 Abs. 4). Die jeweils erworbenen Leistungspunkte sind anzugeben. Ferner enthält das Zeugnis das Thema der Masterarbeit. Werden Modulprüfungen an einer anderen Hochschule

abgelegt und anerkannt, wird dies entsprechend vermerkt. Zusätzlich zu der Gesamtnote wird der entsprechende ECTS-Grad sowie die dazugehörige ECTS-Definition gemäß dem jeweils gültigen Bewertungsschema des European Credit Transfer and Accumulation-System dargestellt, sofern die hierzu erforderlichen Daten vorliegen. Erbrachte zusätzliche, nicht verpflichtend vorgeschriebene Studien- und Prüfungsleistungen werden in geeigneter Weise bescheinigt; solche Leistungen werden nicht auf die Gesamtnote angerechnet.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Zentralen Prüfungsausschusses für das Lehramt zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes zu versehen.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Urkunde ausgehändigt, die die Verleihung des Grades eines „Master of Education (M. Ed.)“ beurkundet. Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird von den Dekaninnen oder den Dekanen der für das Fachstudium gemäß § 3 Abs. 1 Buchst. b) zuständigen Fachbereiche unterzeichnet. Die Urkunde ist ferner von der oder dem Vorsitzenden des Zentralen Prüfungsausschusses für das Lehramt zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes zu versehen.

(4) Zusätzlich erhält die Absolventin oder der Absolvent ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO. Es ist von der oder dem Vorsitzenden des Zentralen Prüfungsausschusses für das Lehramt zu unterzeichnen. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Das Diploma Supplement enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem.

(5) Zeugnis, Masterurkunde und Diploma Supplement sind deutsch- und englischsprachig verfasst. Auf Antrag können die Dokumente zusätzlich in einer anderen gängigen Fremdsprache gefasst werden; die Kosten hierfür trägt erforderlichenfalls die Absolventin oder der Absolvent. Bei Zeugnissen, Urkunden und Diploma Supplements ist die Verwendung elektronischer Unterschriften oder Faksimilestempel zulässig.

(6) Studierende, die die Universität ohne Abschluss verlassen oder ihr Studium an der Universität in einem anderen Studiengang fortsetzen, erhalten auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen. Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen an den Zentralen Prüfungsausschuss für das Lehramt zu richten.

§ 20

Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der zuständige Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studien- oder Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung oder die Studienleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die Prüferinnen oder Prüfer werden vorher gehört.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so

entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss unter Beachtung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis, das Diploma Supplement und gegebenenfalls der entsprechende Studiennachweis sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Mit diesen Dokumenten ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschungshandlung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von zwei Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 21

Informationsrecht der Kandidatin oder des Kandidaten

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich vor Abschluss der Masterprüfung über Ergebnisse (Noten) ihrer oder seiner Studien- und Prüfungsleistungen informieren.

(2) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakten einschließlich der Masterarbeit und die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Die Einsichtnahme ist auch bei noch nicht abgeschlossener Masterprüfung möglich.

(3) Der Antrag ist binnen eines Jahres nach dem Ablegen einer Prüfungsleistung bei der oder dem Vorsitzenden des jeweils zuständigen Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 22

Prüfungsverwaltungssystem

(1) Die Prüfungsverwaltung erfolgt in der Regel unter Nutzung eines elektronischen Prüfungsverwaltungssystems. Dies umfasst insbesondere die An- und Abmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die Übermittlung von Dokumenten und die Bekanntgabe der Ergebnisse von Studien- und Prüfungsleistungen.

(2) Die Studierenden sind verpflichtet, die integrierte Studien- und Prüfungsverwaltung sowie den von der JGU Mainz bereitgestellten persönlichen E-Mail-Account regelmäßig zu nutzen.

§ 23

Inkrafttreten

Diese Masterprüfungsordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz zum Wintersemester 2014/15 in Kraft.

Mainz, den 31. Juli 2012

Der Dekan des Fachbereiches
02 – Sozialwissenschaften, Medien und Sport
Univ.-Prof. Dr. Stefan Aufenanger

Der Dekan des Fachbereiches
05 – Philosophie und Philologie
Univ.-Prof. Dr. Stephan Jolie

Die Dekanin des Fachbereiches
07 – Geschichts- und Kulturwissenschaften
Univ.-Prof. Dr. Doris Prechel

Der Dekan des Fachbereiches
09 – Chemie, Pharmazie und Geowissenschaften
Prof. Dr. Wolfgang Hofmeister

Anhang

Inhaltsübersicht

1. Bildungswissenschaften.....	28
2. Deutsch.....	310
2.1 Deutsch Fach 1.....	310
2.2. Deutsch Fach 2.....	354
3. Englisch	411
3.1. Englisch Fach 1	411
3.2. Englisch Fach 2	444
4. Französisch	49
4.1. Französisch Fach 1.....	49
4.2. Französisch Fach 2.....	51
5. Geographie	55
5.1 Geographie Fach 1	55
5.2. Geographie Fach 2	58
6. Geschichte.....	623
6.1. Geschichte Fach 1	623
6.2. Geschichte Fach 2	645
7. Philosophie/Ethik	75
7.1. Philosophie/Ethik Fach 1.....	75
7.2. Philosophie/Ethik Fach 2.....	77
8. Ausgleichsmodul.....	81

1. Bildungswissenschaften

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2)

Keine

2. Nachweis besonderer Zugangsvoraussetzungen (§ 2 Abs. 3)

Keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 14 SWS, davon

- Pflichtveranstaltungen: 10 SWS
- Wahlpflichtveranstaltungen: 4 SWS

2. Modulplan

Das Studium umfasst 22 Leistungspunkte und gliedert sich in die Pflichtmodule „Diagnostik, Heterogenität, Differenzierung und Inklusion“ (10 LP) und „Schulentwicklung und differenzielle Didaktik“ (12 LP).

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen, auch zur Art und Dauer der Prüfungen, finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

Modul 3		Diagnostik, Heterogenität, Differenzierung und Inklusion [<i>Diagnostics, heterogeneity, differentiation and inclusion</i>]				
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul		P				
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)		10 LP = 300 h				
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)		2 Semester				
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
a) Heterogenität und Ungleichheit: Theoretische Grundlagen	V	1	P	2 SWS/ 21 h	39 h	2 LP
b) Lernprozesse diagnostizieren, begleiten und fördern	S	1	P	2 SWS/ 21 h	39 (99)* h	2 (4)* LP
c) Gleichheit und Differenz in Schule und Unterricht	S	2	P	2 SWS/ 21 h	39 (99)* h	2(4)* LP

d) Heterogenität und Ungleichheit: Konsequenzen für die Praxis	PS	2	P	2 SWS/ 21 h	39 (99)* h	2 (4)* LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	Proseminar „Heterogenität und Ungleichheit: Konsequenzen für die Praxis“					
Aktive Teilnahme	Gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	keine					
Modulprüfung	Ein/e mit 2 Leistungspunkten gewichtete/s Portfolio oder Hausarbeit, das/die in einer der drei Veranstaltungen b) bis d) angefertigt wird. Das Prüfungsformat wird von den Lehrenden festgelegt und in der Veranstaltungsbeschreibung in JOGU-StiNe bekannt gegeben. * Die beiden Seminare b) und c) sowie das Proseminar d) werden mit je 2 LP versehen. Für die Modulprüfung, die in einer der Veranstaltungen b) bis d) angefertigt wird, werden weitere 2 LP vergeben.					
Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)	Deutsch, werden bei mehreren Parallelveranstaltungen einzelne davon in englischer Sprache angeboten, ist in diesen Fällen auch die Prüfungssprache Englisch					

Modul 6	Schulentwicklung und differenzielle Didaktik [School development and differential didactics]					M.02.628.200
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	12 LP = 360 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
a) Bildungsreformen, Schulentwicklung und Schuleffektivität	V	2	P	2 SWS/ 21 h	69 h	3 LP
b) Forschungswerkstatt – Schule forschend entwickeln oder – Unterricht forschend entwickeln oder – Lernen forschend verstehen	S	3-4	P	4 SWS/ 42 h	228 h	9 LP
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	Gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	keine					
Modulprüfung	mündliche Prüfung (20 Min.) am Ende der Forschungswerkstatt b)					
Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)	Deutsch, werden bei mehreren Parallelveranstaltungen einzelne davon in englischer Sprache angeboten, ist in diesen Fällen auch die Prüfungssprache Englisch					

Legende:

LP	=	Leistungspunkte
P	=	Pflichtlehrveranstaltung
PS	=	Proseminar
S	=	Seminar
SWS	=	Semesterwochenstunden
V	=	Vorlesung
WP	=	Wahlpflichtlehrveranstaltung

3. Weitere verpflichtende Auslandsaufenthalte

Keine

2. Deutsch

2.1 Deutsch Fach 1

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2)

Über die Regelung von § 2 Abs. 2 hinaus wird vorausgesetzt, dass die Studierenden entweder über ausreichende aktive und passive Kenntnisse einer weiteren modernen Fremdsprache verfügen, die zur Lektüre von Fachliteratur befähigen, oder über ausreichende Lateinkenntnisse.

2. Nachweis besonderer Zugangsvoraussetzungen (§ 2 Abs. 3)

Keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 12 SWS, davon

- Pflichtveranstaltungen: 6 SWS
- Wahlpflichtveranstaltungen: 6 SWS

2. Modulplan

Das Studium umfasst 24 Leistungspunkte und gliedert sich in die folgenden Pflichtmodule:

Modul 11 Gegenwartsliteratur und ihre Vermittlung (Literaturwissenschaft und Literaturdidaktik)

Modul 14 Richtungen und Entwicklungen der germanistischen Sprachwissenschaft

Modul 15 Epochen und Epochenschwellen

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

Modul 11	Gegenwartsliteratur und ihre Vermittlung (Literaturwissenschaft und Literaturdidaktik) <i>[Reading and Teaching Contemporary Literature (Literature Studies and Didactics of Literature)]</i>					[M.05.067.XXX]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	7 LP = 210 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte

VNDL – Vorlesung zur Neueren Deutschen Literatur	V	1	P	2 SWS	39 h	2 LP
VDFN – Vorlesung zur Neueren Deutschen Literatur mit fachdidaktischer Ausrichtung	V	1	P	2 SWS	9 h	1 LP
SDFN – Seminar zur Neueren Deutschen Literatur mit fachdidaktischer Ausrichtung	S	1	P	2 SWS	39 h	2 LP
Modulprüfung					60 h	2 LP
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3; in VNDL aktive Teilnahme in Form von kleineren schriftlichen Arbeitsaufträgen von max. 3 Seiten oder Übungsaufgaben					
Studienleistung(en)	-					
Modulprüfung	Hausarbeit (7-9 S.) oder Klausur (60 Min.) mit didaktischem bzw. schulischem Bezug in SDFN					

Modul 14	Richtungen und Entwicklungen der germanistischen Sprachwissenschaft <i>[Directions and Developments in German Linguistics]</i>					[M.05.067.XXX]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	8 LP = 240 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtun- gsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbst- studium	Leistungs- punkte
HTHE – Hauptseminar zu Theorie und Empirie	HS	2	WP	2 SWS	99h	4 LP
HSYS – Hauptseminar zum Sprachsystem	HS	2	WP	2 SWS	99h	4 LP
Modulprüfung					120h	4 LP
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	-					
Modulprüfung	Hausarbeit (12-15 S.) oder mündliche Prüfung (20 Min.) in HSYS oder HTHE. Nach Wahl wird entweder a) Modul 14 mit einer Hausarbeit und Modul 15 mit einer mündlichen Prüfung oder b) Modul 14 mit einer mündlichen Prüfung und Modul 15 mit einer Hausarbeit abgeschlossen.					

Modul 15	Epochen und Epochenschwellen [Epochs and Epochal Transitions]					[M.05.067.XXX]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	9 LP = 270 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					

Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtun- gsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbst- studium	Leistungs- punkte
UADL – Übung zur Älteren Deutschen Literatur	UE	4	WP (bzgl. UE)	2 SWS	39 h	2 LP
UNDL – Übung zur Neueren Deutschen Literatur	UE	4	WP (bzgl. UE)	2 SWS	39 h	2 LP
HADL – Hauptseminar zur Älteren Deutschen Literatur	HS	3	WP (bzgl. HS)	2 SWS	69 h	3 LP
HNDL – Hauptseminar zur Neueren Deutschen Literatur	HS	3	WP (bzgl. HS)	2 SWS	69 h	3 LP
Modulprüfung					120h	4 LP
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	-					
Modulprüfung	Hausarbeit (12-15 S.) oder mündliche Prüfung (20 Min.) in HADL oder HNDL Nach Wahl wird entweder a) Modul 14 mit einer Hausarbeit und Modul 15 mit einer mündlichen Prüfung oder b) Modul 14 mit einer mündlichen Prüfung und Modul 15 mit einer Hausarbeit abgeschlossen.					

Legende:

- LP** = Leistungspunkte
P = Pflichtveranstaltung
S = Seminar
SWS = Semesterwochenstunden
V = Vorlesung
WP = Wahlpflichtveranstaltung
HS = Hauptseminar
UE = Übung

C. Fachspezifische Ergänzungen zur Prüfungsordnung:

1. Ergänzende, fachspezifische Hinweise zum Modulplan:

1.1 Bei gleichlautender Lehrveranstaltungskennung gilt: Es müssen jeweils verschiedene Veranstaltungen belegt werden (ein Baustein darf weder innerhalb eines Moduls noch für mehrere Module wiederholt gewertet werden).

1.2 Modulprüfungsleistungen:

Wenn alternative Leistungsformen im Modulplan genannt werden, gilt: Die Lehrenden geben zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt, welche Leistungsform erbracht werden muss.

Alle Kandidatinnen und Kandidaten müssen die gleiche bzw. eine vergleichbare und gleichwertige Leistungsform erbringen. Klausur und Hausarbeit sind nicht vergleichbar, eine Hausarbeit und die schriftliche Ausarbeitung eines Referates sind dagegen vergleichbar.

2. Prüfungsanforderungen

Lehr- und Prüfungssprache ist grundsätzlich Deutsch.

Die sichere Beherrschung der deutschen Standardsprache der Gegenwart in Wort und Schrift gehört zum Kernbereich des Faches und wird daher vorausgesetzt. Bei sprachlichen Mängeln kann die Bewertung von Prüfungsleistungen oder der Masterarbeit um bis zu einer Note herabgesetzt werden. Erweist sich die sprachliche Korrektheit von Prüfungsleistungen oder der Masterarbeit aufgrund gravierender sprachlicher Mängel als nicht ausreichend, ist die Prüfung nicht bestanden.

2.2. Deutsch Fach 2

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2)

Über die Regelung von § 2 Abs. 2 hinaus wird vorausgesetzt, dass die Studierenden entweder über ausreichende aktive und passive Kenntnisse einer weiteren modernen Fremdsprache verfügen, die zur Lektüre von Fachliteratur befähigen, oder über ausreichende Lateinkenntnisse.

2. Nachweis besonderer Zugangsvoraussetzungen (§ 2 Abs. 3)

Keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 28 SWS

- Pflichtveranstaltungen: 16 SWS
- Wahlpflichtveranstaltungen: 12 SWS

2. Modulplan

Das Studium umfasst 55 Leistungspunkte und gliedert sich in die folgenden Pflichtmodule:

Modul 6 Deutschdidaktik als Theorie und Praxis des Deutschunterrichts

Modul 10 Sprachvariation

Modul 11 Gegenwartsliteratur und ihre Vermittlung (Literaturwissenschaft und Literaturdidaktik)

Modul 12. Mehrsprachigkeit (Sprachwissenschaft und Sprachdidaktik)

Modul 13 Deutsche Literaturgeschichte (Aufbaumodul)

Modul 14 Richtungen und Entwicklungen der germanistischen Sprachwissenschaft

Modul 15 Epochen und Epochenschwellen

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

Modul 6	Deutschdidaktik als Theorie und Praxis des Deutschunterrichts <i>[German Didactics as Theory and Practice of German Teaching]</i>					[M.05.067.XXX]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	6 LP = 180 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtun gsgrad	Kontaktzei t (SWS)	Selbststudi um	Leistungsp unkte

SLLI – Seminar Lese- und Literaturdidaktik	S	1	P	2 SWS	39h	2
SSDI – Seminar Sprachdidaktik	S	1	P	2 SWS	39h	2
Modulprüfung					60h	2
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	SLLI und SSDI					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	-					
Modulprüfung	Hausarbeit (7-9 S.) oder Klausur (60 Min.) in SLLI oder SSDI					

Modul 10	Sprachvariation [Language Variation]					[M.05.067.XXX]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	7 LP = 210 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtun gsgrad	Kontaktzei t (SWS)	Selbststudi um	Leistungsp unkte
VVAR – Vorlesung Sprachvariation	V	2	P	2 SWS	39h	2
SDES – Seminar in Sprachwissenschaft mit deskriptivem Schwerpunkt	S	2	WP	2 SWS	39h	2
SHIS – Seminar in Sprachwissenschaft mit historischem Schwerpunkt	S	2	WP	2 SWS	39h	2
Modulprüfung					90h	3
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Klausur (30 Min.) in VVAR					
Modulprüfung	Hausarbeit (9-12 S.) in SDES oder SHIS					

Modul 11	Gegenwartsliteratur und ihre Vermittlung (Literaturwissenschaft und Literaturdidaktik) [Reading and Teaching Contemporary Literature (Literature Studies and Didactics of Literature)]					[M.05.067.XXX]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	7 LP = 210 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbst- studium	Leistungs- punkte
VNDL – Vorlesung zur Neueren Deutschen Literatur	V	1	P	2 SWS	39 h	2 LP

VDFN – Vorlesung zur Neueren Deutschen Literatur mit fachdidaktischer Ausrichtung	V	1	P	2 SWS	9 h	1 LP
SDFN – Seminar zur Neueren Deutschen Literatur mit fachdidaktischer Ausrichtung	S	1	P	2 SWS	39 h	2 LP
Modulprüfung					60 h	2 LP
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3; in VNDL aktive Teilnahme in Form von kleineren schriftlichen Arbeitsaufträgen von max. 3 Seiten oder Übungsaufgaben					
Studienleistung(en)	-					
Modulprüfung	Hausarbeit (7-9 S.) oder Klausur (60 Min.) mit didaktischem bzw. schulischem Bezug in SDFN					
Sonstiges			Bitte beachten bei den Veranstaltungen der Module 11 und 13: Bei gleichlautender Lehrveranstaltungskennung müssen jeweils verschiedene Veranstaltungen belegt werden.			

Modul 12	Mehrsprachigkeit (Sprachwissenschaft und Sprachdidaktik) [Multilingualism (Linguistics and Didactics)]					[M.05.067.XXX]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	9 LP = 270 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtun gsgrad	Kontaktzei t (SWS)	Selbststudi um	Leistungs punkte
VEVV – Vorlesung zu Spracherwerb, Sprachwandel, Sprachvergleich – mit fachdidaktischer Ausrichtung	V	2	P	2 SWS	9h	1 LP
HEVV – Hauptseminar zu Spracherwerb, Sprachwandel, Sprachvergleich – mit fachdidaktischem Bezug	HS	2	P	2 SWS	99h	4 LP
Modulprüfung					120h	4 LP
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	-					
Modulprüfung	Hausarbeit (12-15 S.) oder Klausur (90 Min.) mit didaktischem bzw. schulischem Bezug in HEVV					

Modul 13	Deutsche Literaturgeschichte (Aufbaumodul) [History of German Literature (Advanced Module)]					[M.05.067.XXX]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	9 LP = 270 h					

Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)		1 Semester				
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtun gsgrad	Kontaktzei t (SWS)	Selbststudi um	Leistungsp unkte
VADL – Vorlesung zur Älteren Deutschen Literatur	V	1	WP (bzgl. V)	2 SWS	39 h	2 LP
VNDL – Vorlesung zur Neueren Deutschen Literatur	V	1	WP (bzgl. V)	2 SWS	39 h	2 LP
HADL – Hauptseminar zur Älteren Deutschen Literatur	HS	1	WP (bzgl. HS)	2 SWS	69 h	3 LP
HNDL – Hauptseminar zur Neueren Deutschen Literatur	HS	1	WP (bzgl. HS)	2 SWS	69 h	3 LP
Modulprüfung					120h	4 LP
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3; in VADL/VNDL aktive Teilnahme in Form von kleineren schriftlichen Arbeitsaufträgen von max. 3 Seiten oder Übungsaufgaben					
Studienleistung(en)	-					
Modulprüfung	Hausarbeit (12-15 S.) in HADL oder HNDL					
Sonstiges			Bitte beachten bei den Veranstaltungen der Module 11 und 13: Bei gleichlautender Lehrveranstaltungskennung müssen jeweils verschiedene Veranstaltungen belegt werden.			
			Erläuterung zu den Modulen 13 und 15: Beide Bereiche – Ältere und Neuere Deutsche Literatur – müssen mit mindestens 2 Veranstaltungen (unabhängig vom Veranstaltungstyp) abgedeckt werden. Bei gleichlautender Lehrveranstaltungskennung müssen jeweils verschiedene Veranstaltungen belegt werden.			

Modul 14	Richtungen und Entwicklungen der germanistischen Sprachwissenschaft <i>[Directions and Developments in German Linguistics]</i>				[M.05.067.XXX]	
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	8 LP = 240 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtun gsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbst- studium	Leistungs- punkte
HTHE – Hauptseminar zu Theorie und Empirie	HS	3	WP	2 SWS	99h	4 LP
HSYS – Hauptseminar zum Sprachsystem	HS	3	WP	2 SWS	99h	4 LP
Modulprüfung					120h	4 LP
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					

Studienleistung(en)	-
Modulprüfung	Hausarbeit (12-15 S.) oder mündliche Prüfung (20 Min.) in HSYS oder HTHE. Nach Wahl wird entweder a) Modul 14 mit einer Hausarbeit und Modul 15 mit einer mündlichen Prüfung oder b) Modul 14 mit einer mündlichen Prüfung und Modul 15 mit einer Hausarbeit abgeschlossen.

Modul 15	Epochen und Epochenschwellen <i>[Epochs and Epochal Transitions]</i>					<i>[M.05.067.XXX]</i>
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	9 LP = 270 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtun- gsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbst- studium	Leistungs- punkte
UADL – Übung zur Älteren Deutschen Literatur	UE	5	WP (bzgl. UE)	2 SWS	39 h	2 LP
UNDL – Übung zur Neueren Deutschen Literatur	UE	5	WP (bzgl. UE)	2 SWS	39 h	2 LP
HADL – Hauptseminar zur Älteren Deutschen Literatur	HS	4	WP (bzgl. HS)	2 SWS	69 h	3 LP
HNDL – Hauptseminar zur Neueren Deutschen Literatur	HS	4	WP (bzgl. HS)	2 SWS	69 h	3 LP
Modulprüfung					120h	4 LP
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	-					
Modulprüfung	Hausarbeit (12-15 S.) oder mündliche Prüfung (20 Min.) in HADL oder HNDL Nach Wahl wird entweder a) Modul 14 mit einer Hausarbeit und Modul 15 mit einer mündlichen Prüfung oder b) Modul 14 mit einer mündlichen Prüfung und Modul 15 mit einer Hausarbeit abgeschlossen.					

Legende:

LP	=	Leistungspunkte
PS	=	Proseminar
S	=	Seminar
UE	=	Übung
P	=	Pflichtveranstaltung
HS	=	Hauptseminar
SWS	=	Semesterwochenstunden
V	=	Vorlesung
WP	=	Wahlpflichtveranstaltung

C. Fachspezifische Ergänzungen zur Prüfungsordnung:

1. Ergänzende, fachspezifische Hinweise zum Modulplan:

- 1.1 Bei gleichlautender Lehrveranstaltungskennung gilt: Es müssen jeweils verschiedene Veranstaltungen belegt werden (ein Baustein darf weder innerhalb eines Moduls noch für mehrere Module wiederholt gewertet werden).
- 1.2 Modulprüfungsleistungen:
Wenn alternative Leistungsformen im Modulplan genannt werden, gilt: Die Lehrenden geben zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt, welche Leistungsform erbracht werden muss.

2. Masterarbeit

Die Masterarbeit ist entweder aus dem Gebiet der Sprach- oder der Literaturwissenschaft zu wählen. Fachdidaktische Aspekte und Bezüge zu den anderen Fächern können bei der Themenvergabe berücksichtigt werden. Im Fach Deutsch ist die Wahl der deutschen Sprache für die Abfassung der Masterarbeit zwingend vorgeschrieben.

3. Prüfungsanforderungen

Lehr- und Prüfungssprache ist grundsätzlich Deutsch.

Die sichere Beherrschung der deutschen Standardsprache der Gegenwart in Wort und Schrift gehört zum Kernbereich des Faches und wird daher vorausgesetzt. Bei sprachlichen Mängeln kann die Bewertung von Prüfungsleistungen oder der Masterarbeit um bis zu einer Note herabgesetzt werden. Erweist sich die sprachliche Korrektheit von Prüfungsleistungen oder der Masterarbeit aufgrund gravierender sprachlicher Mängel als nicht ausreichend, ist die Prüfung nicht bestanden.

3. Englisch

3.1. Englisch Fach 1

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2)

Keine

2. Nachweis besonderer Zugangsvoraussetzungen (§ 2 Abs. 3)

Keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Masterstudiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 12 SWS, davon

- Pflichtveranstaltungen: 10 SWS
- Wahlpflichtveranstaltungen: 2 SWS

2. Modulplan

Das Studium umfasst 22 Leistungspunkte und gliedert sich in die folgenden Pflichtmodule:

Modul 12 Linguistische, literarische und kulturelle Studien hinsichtlich der Auswahl im Englischunterricht 2

Modul 13 Linguistik, Literatur und Sprachproduktion

Die Modulprüfungen können gemäß § 12 Abs. 6 und § 13 Abs. 9 in Englisch abgehalten werden.

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

Modul-Nr. 12	Linguistische, literarische und kulturelle Studien hinsichtlich der Auswahl im Englischunterricht 2					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Cultural Studies IV oder V	Ü	1	WP	2 SWS	2 LP	Präsentation in einer der beiden Veranstaltungen
Seminar: Advanced English Linguistics	S	2	P	2 SWS	4 LP	
Seminar: Advanced Literary Studies (AS oder ELC)	S	1	WP	2 SWS	4 LP	
Teaching English as a Foreign Language	S	2	P	2 SWS	3 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit im Seminar Teaching English as a Foreign Language				1 LP	
Gesamt				8 SWS	14 LP	
Zugangsvoraussetzungen	keine					
Sonstiges	Bezüglich Cultural Studies dürfen sich die Studierenden nur zu einem Kurstyp anmelden: entweder Cultural Studies IV oder Cultural Studies V. Hinsichtlich der Seminare Advanced English Linguistics und Advanced Literary Studies müssen sich die Studierenden entscheiden, in welchem Kurstyp sie die Studienleistung erbringen möchten: entweder in Advanced English Linguistics oder in Advanced Literary Studies. In Bezug auf das Seminar Advanced Literary Studies dürfen sich die Studierenden nur zu einem Kurstyp anmelden: entweder Advanced Literary Studies AS oder Advanced Literary Studies ELC.					

Modul-Nr. 13	Linguistik, Literatur und Sprachproduktion					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Colloquium: Literary Studies (AS oder ELC)	Koll.	3	WP	2 SWS	2 LP	
Colloquium: English Linguistics	Koll.	3	P	2 SWS	2 LP	
Seminar: Teaching English as a Foreign Language	S	3	P	2 SWS	2 LP	
Modulprüfung	Mündliche Prüfung in den beiden Kolloquien Literary Studies und English Linguistics				2 LP	
Gesamt				4 SWS	8 LP	
Zugangsvoraussetzungen	keine					
Sonstiges	Die Studierenden dürfen sich im Colloquium: Literary Studies nur zu einem Kolloquium anmelden: entweder Colloquium: Literary Studies AS oder Colloquium: Literary Studies ELC. Es wird dringend empfohlen, die beiden Kolloquien im selben Semester zu belegen, da sich eine mündliche Modulprüfung aus beiden Kursen anschließt.					

Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5 besteht in den folgenden Lehrveranstaltungen:

Modul 12 „Linguistische, literarische und kulturelle Studien hinsichtlich der Auswahl im Englischunterricht 2“

Seminar „Teaching English as a Foreign Language“

Modul 13 „Linguistik, Literatur und Sprachproduktion“

Kolloquium „Literary Studies (American Studies oder English Literature and Culture)“

Kolloquium „English Linguistics“

Legende:

- AS** = American Studies
- ELC** = English Literature and Culture
- ELing** = English Linguistics
- Koll.** = Kolloquium
- LP** = Leistungspunkte
- P** = Pflichtveranstaltung
- S** = Seminar
- SWS** = Semesterwochenstunden
- Ü** = Übung
- V** = Vorlesung
- WP** = Wahlpflichtveranstaltung

3. Weitere Verpflichtende Auslandsaufenthalte

Im Rahmen des Bachelor- und Masterstudiengangs ist ein Aufenthalt in einem englischsprachigen Land von mindestens drei Monaten Dauer zu absolvieren.

3.2. Englisch Fach 2

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2)

Keine

2. Nachweis besonderer Zugangsvoraussetzungen (§ 2 Abs. 3)

Keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Masterstudiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 32 SWS, davon

- Pflichtveranstaltungen: 26 SWS
- Wahlpflichtveranstaltungen: 6 SWS

2. Modulplan

Das Studium umfasst 50 Leistungspunkte und gliedert sich in die folgenden Pflichtmodule:

Modul 7	Spezialisierung und Prüfungsvorbereitung
Modul 8	Linguistische und literarische Studien hinsichtlich der Auswahl im Englischunterricht
Modul 11	Linguistische, literarische und kulturelle Studien hinsichtlich der Auswahl im Englischunterricht
Modul 12	Linguistische, literarische und kulturelle Studien hinsichtlich der Auswahl im Englischunterricht 2
Modul 13	Linguistik, Literatur und Sprachproduktion

Die Modulprüfungen können gemäß § 12 Abs. 6 und § 13 Abs. 9 in Englisch abgehalten werden.

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

Modul-Nr. 7	Spezialisierung und Prüfungsvorbereitung					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Seminar American Studies	S	1	P	2 SWS	4 LP	
Colloquium (Literary Studies oder English Linguistics)*	Koll.	1	WP	2 SWS	2 LP	Präsentation einer exemplarischen Bachelorarbeit oder Referat oder mündliche Prüfung
Lecture: English Linguistics	V	2	P	2 SWS	1 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit im Seminar				1 LP	
Gesamt				6 SWS	8 LP	
Zugangsvoraussetzungen	keine					
Sonstiges						

Modul-Nr. 8	Linguistische und literarische Studien hinsichtlich der Auswahl im Englischunterricht					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Seminar: English Literature and Culture	S	1	P	2 SWS	4 LP	Präsentation in einer der beiden Lehrveranstaltungen
Seminar: American Studies	S	1	P	2 SWS	4 LP	
Lecture: English Linguistics	V	1	P	2 SWS	1 LP	
Lecture: Teaching English as a Foreign Language	V	1	P	2 SWS	1 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit im Seminar English Literature and Culture oder im Seminar American Studies				1 LP	
Gesamt				8 SWS	11 LP	
Zugangsvoraussetzungen	keine					
Sonstiges	Bezüglich der Seminar haben die Studierenden die Wahl, in welchem Kurs sie die Studienleistung in welchem sie die Modulprüfung erbringen möchten. Modulprüfung und Studienleistung dürfen nicht in derselben Lehrveranstaltung erbracht werden.					

Modul-Nr. 11	Linguistische, literarische und kulturelle Studien hinsichtlich der Auswahl im Englischunterricht 1					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Lecture: English Literature and Culture	V	3	P	2 SWS	1 LP	
Lecture: American Literature	V	2	P	2 SWS	1 LP	
Seminar: English Linguistics	S	2	P	2 SWS	4 LP	
Cultural Studies IV oder V (ELC)	Ü	2	WP	2 SWS	2 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit im Seminar English Linguistics				1 LP	
Gesamt				8 SWS	9 LP	
Zugangsvoraussetzungen	keine					
Sonstiges	Die Studierenden dürfen sich in der Übung Cultural Studies nur zu einem Kurs anmelden: entweder Cultural Studies IV oder Cultural Studies V.					

Modul-Nr. 12	Linguistische, literarische und kulturelle Studien hinsichtlich der Auswahl im Englischunterricht 2					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Cultural Studies IV oder V	Ü	2	WP	2 SWS	2 LP	Präsentation in einer der beiden Lehrveranstaltungen
Seminar: Advanced English Linguistics	S	3	P	2 SWS	4 LP	
Advanced Literary Studies British Studies oder American Studies	S	3	P	2 SWS	4 LP	
Teaching English as a Foreign Language	S	3	P	2 SWS	3 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit im Seminar Teaching English as a Foreign Language				1 LP	
Gesamt				8 SWS	14 LP	
Zugangsvoraussetzungen	keine					
Sonstiges	Bezüglich Cultural Studies dürfen sich die Studierenden nur zu einem Kurstyp anmelden: entweder Cultural Studies IV oder Cultural Studies V. Hinsichtlich der Seminare Advanced English Linguistics und Advanced Literary Studies müssen sich die Studierenden entscheiden, in welchem Kurstyp sie die Studienleistung erbringen möchten: entweder in Advanced English Linguistics oder in Advanced Literary Studies. In Bezug auf das Seminar Advanced Literary Studies dürfen sich die Studierenden nur zu einem Kurstyp anmelden: entweder Advanced Literary Studies AS oder Advanced Literary Studies ELC.					

Modul-Nr. 13	Linguistik, Literatur und Sprachproduktion					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Colloquium: Literary Studies (AS oder ELC)	Koll.	4	WP	2 SWS	2 LP	
Colloquium: English Linguistics	Koll.	4	P	2 SWS	2 LP	
Seminar: Teaching English as a Foreign Language	S	3	P	2 SWS	2 LP	
Modulprüfung	Mündliche Prüfung in den beiden Kolloquien Literary Studies und English Linguistics				2 LP	
Gesamt				6 SWS	8 LP	
Zugangsvoraussetzungen	keine					
Sonstiges						

Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5 besteht in den folgenden Lehrveranstaltungen:

Modul 7 "Spezialisierung und Prüfungsvorbereitung"
Kolloquium "Colloquium (Literary Studies oder English Linguistics)"

Modul 11 „Linguistische, literarische und kulturelle Studien hinsichtlich der Auswahl im Englischunterricht 1“
Seminar „English Linguistics“

Modul 12 „Linguistische, literarische und kulturelle Studien hinsichtlich der Auswahl im Englischunterricht 2“
Seminar „Teaching English as a Foreign Language“

Modul 13 "Linguistik, Literatur und Sprachproduktion"
Kolloquium „Literary Studies (American Studies oder English Literature and Culture)“
Kolloquium „English Linguistics“

Legende:

AS	=	American Studies
ELC	=	English Literature and Culture
ELing	=	English Linguistics
Koll.	=	Kolloquium
LP	=	Leistungspunkte
P	=	Pflichtveranstaltung
S	=	Seminar
SWS	=	Semesterwochenstunden
Ü	=	Übung
V	=	Vorlesung
WP	=	Wahlpflichtveranstaltung

3. Weitere verpflichtende Auslandsaufenthalte

Im Rahmen des Bachelor- und Masterstudiengangs ist ein Aufenthalt in einem englischsprachigen Land von mindestens drei Monaten Dauer zu absolvieren.

4. Französisch

4.1. Französisch Fach 1

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2)

Voraussetzung für die Aufnahme des Master-Studiengangs Französisch sind ausgebaute Kenntnisse der französischen Sprache, in der Regel nachgewiesen durch den qualifizierten Abschluss eines fachspezifischen Bachelorstudiengangs für das Lehramt an Gymnasien. Des Weiteren setzt der Zugang zum Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien die in den Modulen 3, 4 und 7 des integrierten lehramtsbezogenen Bachelorstudiengangs Mainz-Dijon zu erwerbenden Lateinkenntnisse voraus.

2. Nachweis besonderer Vorbildung oder Tätigkeit oder Bestehen einer Eignungsprüfung (§ 2 Abs. 3)

Keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 14 SWS, davon

- Pflichtveranstaltungen: 4 SWS
- Wahlpflichtveranstaltungen: 10 SWS

2. Modulplan

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

2.1. Studium als Fach 1

Das Studium umfasst 19 Leistungspunkte und gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Modul 10	Integriertes Modul: Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft, Fachdidaktik
Modul 12	Französische Kulturwissenschaft II und Landeskundedidaktik

Die Modulprüfungen können gemäß § 12 Abs. 6 und § 13 Abs. 9 in Französisch abgehalten werden.

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

Modul-Nr. 10	Integriertes Modul Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft, Fachdidaktik					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vorlesung zur französischen Sprachwissenschaft	V	3	WP	2 SWS	2 LP	
Vorlesung zur französischen Literaturwissenschaft	V	1	WP	2 SWS	2 LP	
Seminar zur französischen Sprach- oder Literaturwissenschaft	S	2	WP	2 SWS	3 LP	Referat
Projektstudie Fachdidaktik	PSt	2 (3)*	P	2 SWS	4 LP	
Modulprüfung	Mündliche Prüfung im Rahmen der Projektstudie					
Gesamt				8 SWS	11 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges						

* Für Studierende mit der Fächerkombination Französisch/Geschichte.

Modul-Nr. 12	Französische Kulturwissenschaft 2 und Landeskundedidaktik					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vorlesung zur Interkulturellen Kommunikation (Didaktik)	V	3	P	2 SWS	2 LP	
Seminar zur französischen Kulturwissenschaft	S	3	WP	2 SWS	4 LP	Referat
Vorlesung zur französischen Kulturwissenschaft	V	4	WP	2 SWS	2 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit im Rahmen des Seminars (15-20 S.)					
Gesamt				6 SWS	8 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges						

Legende:

- P** = Pflichtveranstaltung
- PSt** = Projektstudie
- S** = Seminar
- SWS** = Semesterwochenstunden
- Ü** = Übung
- V** = Vorlesung
- WP** = Wahlpflichtveranstaltung

4.2. Französisch Fach 2

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2)

Voraussetzung für die Aufnahme des Master-Studiengangs Französisch sind ausgebaute Kenntnisse der französischen Sprache, in der Regel nachgewiesen durch den qualifizierten Abschluss eines fachspezifischen Bachelorstudiengangs für das Lehramt an Gymnasien. Des Weiteren setzt der Zugang zum Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien die in den Modulen 3 und 4 des integrierten lehramtsbezogenen Bachelorstudiengangs Mainz-Dijon zu erwerbenden Lateinkenntnisse voraus.

2. Nachweis besonderer Vorbildung oder Bestehen einer Eignungsprüfung (§ 2 Abs. 3)

Keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 34 SWS, davon

- Pflichtveranstaltungen: 12 SWS
- Wahlpflichtveranstaltungen: 22 SWS

2. Modulplan

Das Studium umfasst 50 Leistungspunkte und gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Modul 7	Sprache der Gegenwart: Lernen und Lehren der französischen Sprache
Modul 9	Mündliche und schriftliche Kommunikation IIII
Modul 10	Integriertes Modul: Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft, Fachdidaktik
Modul 11	Vertiefungsmodul Sprach- und Literaturwissenschaft: Ausgewählte Themen
Modul 12	Französische Kulturwissenschaft II und Landeskundedidaktik

Die Modulprüfungen können gemäß § 12 Abs. 6 und § 13 Abs. 9 in Französisch abgehalten werden.

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

Modul-Nr. 7		Sprache der Gegenwart: Lernen und Lehren der französischen Sprache				
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Französische Gegenwartssprache	V	1	WP	2 SWS	2 LP	
Französische Sprachwissenschaft (PS3)	PS	2	WP	2 SWS	2 LP	
Sprachdidaktik	V	1	P	1 SWS	1 LP	Klausur (60 Min.)
Sprachdidaktik	Ü/ Tut	1	P	1 SWS	1 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit im Proseminar (12-15 S.)				2 LP	
Gesamt				6 SWS	8 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Sonstiges						

Modul-Nr. 9		Mündliche und schriftliche Kommunikation 4				
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Grammatik 2	Ü	3	P	2 SWS	3 LP	
Textredaktion 3	Ü	4	P	2 SWS	3 LP	
Sprachpraxis und Sprachvermittlung	Ü	3	P	2 SWS	3 LP	Mündliche Prüfung (20 Min.)
Modulprüfung	Klausur (120 Min.)					
Gesamt				6 SWS	9 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Sonstiges						

Modul-Nr. 10	Integriertes Modul Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft, Fachdidaktik					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vorlesung zur französischen Sprachwissenschaft	V	1	WP	2 SWS	2 LP	
Vorlesung zur französischen Literaturwissenschaft	V	1	WP	2 SWS	2 LP	
Seminar zur französischen Sprach- oder Literaturwissenschaft	S	2	WP	2 SWS	3 LP	Referat
Projektstudie Fachdidaktik	PSt	1 (2)*	P	2 SWS	4 LP	
Modulprüfung	Portfolio im Rahmen der Projektstudie					
Gesamt				8 SWS	11 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges						

* für Studierende mit der Fächerkombination Geschichte/Französisch

Modul-Nr. 11	Vertiefungsmodul Sprach- und Literaturwissenschaft: ausgewählte Themen					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vorlesung zur französischen Sprachwissenschaft	V	2	WP	2 SWS	2 LP	
Vorlesung zur französischen Literaturwissenschaft	V	1	WP	2 SWS	2 LP	
Seminar zur französischen Sprach- oder Literaturwissenschaft	S	1 (2)*	WP	2 SWS	5 LP	
Seminar zur französischen Sprach- oder Literaturwissenschaft	S	3	WP	2 SWS	5 LP	Hausarbeit (15-20 Seiten)
Modulprüfung	Prüfungskolloquium (20 Min.)					
Gesamt				8 SWS	14 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges	Es muss je ein Hauptseminar aus dem Bereich der Sprach- und der Literaturwissenschaft gewählt werden. Die Hausarbeit wird optional in einer der beiden Veranstaltungen angefertigt. Die Modulprüfung hat den Stoff einer Vorlesung und eines Seminars zum Gegenstand, wobei Sprach- und Literaturwissenschaft abgedeckt sein müssen.					

* für Studierende mit der Fächerkombination Geschichte/Französisch

Modul-Nr. 12	Französische Kulturwissenschaft 2 und Landeskundedidaktik					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vorlesung zur Interkulturellen Kommunikation (Didaktik)	V	3	P	2 SWS	2 LP	
Seminar zur französische Kulturwissenschaft	S	3	WP	2 SWS	4 LP	Referat
Vorlesung zur französischen Kulturwissenschaft	V	2	WP	2 SWS	2 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit im Rahmen des Seminars (15-20 S.)					
Gesamt				6 SWS	8 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges						

Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5 besteht in den folgenden Lehrveranstaltungen:

Modul 9 „Mündliche und schriftliche Kommunikation 4“
Übung „Sprachpraxis und Sprachvermittlung“

Legende:

P = Pflichtveranstaltung
PSt = Projektstudie
S = Seminar
SWS = Semesterwochenstunden
Ü = Übung
V = Vorlesung
WP = Wahlpflichtveranstaltung

5. Geographie

5.1 Geographie Fach 1

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2)

Keine

2. Nachweis besonderer Zugangsvoraussetzungen (§ 2 Abs. 3)

Keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 11 SWS

- Pflichtveranstaltungen: 7 SWS
- Wahlpflichtveranstaltungen: 4 SWS

2. Modulplan

Das Studium umfasst 19 Leistungspunkte und gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Modul 8 Fächerverbindendes Vertiefungsmodul: Mensch und Umwelt

Modul 10 Spezielle Geographiedidaktik

Modul 12 Fächerverbindendes Vertiefungsmodul: Mensch und Umwelt

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

Modul 8	Fächerverbindendes Vertiefungsmodul: Mensch und Umwelt <i>[Connecting module: human being and environment]</i>					[Modul-Kennnummer]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	8 LP = 240 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1-2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbst- studium	Leistungs- punkte
Lecture Series	V	3	P	1 SWS	19,5 h	1
Geomorphologie Deutschlands	V	3	P	2 SWS	39 h	2
Karten- und Landschaftsinterpretation	HS	4	P	2 SWS	129 h	5
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	HS					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					

Modul 12	Projektstudie: Raum und Landschaft <i>[Studies: Area and Landscape]</i>					<i>[Modul-Kennnummer]</i>
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	5LP = 150 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Empirisches Arbeiten zu aktuellen Forschungsfragen (inkl. mind. 3 Geländetage*)	P	4 (4)	WP	2 SWS	129 h	5
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	P					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)						
Modulprüfung	Präsentation (15 Min.) mit Bericht (Bearbeitungszeit: 4 Wochen)					

Legende:

GP	=	Geländepraktikum
HS	=	Hauptseminar
S	=	Seminar
Pr	=	Praktikum
P	=	Pflichtveranstaltung
P	=	Projektstudie
SWS	=	Semesterwochenstunden
Ü	=	Übung
V	=	Vorlesung
WP	=	Wahlpflichtveranstaltung

3. Weitere verpflichtende Auslandsaufenthalte

Keine

5.2. Geographie Fach 2

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2)

Keine

2. Nachweis besonderer Zugangsvoraussetzungen (§ 2 Abs. 3)

Keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 34 SWS, davon

- Pflichtveranstaltungen: 18 SWS
- Wahlpflichtveranstaltungen: 16 SWS

2. Modulplan

Das Studium umfasst LP und gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Modul 6 Geographiedidaktik 2

Modul 8 Fächerverbindendes Vertiefungsmodul: Mensch und Umwelt

Modul 9 Fragen und Methoden geographischer Forschung

Modul 10 Spezielle Geographiedidaktik

Modul 11 Regionalgeographie Europa/Außereuropa

Modul 12 Projektstudie: Raum und Landschaft

Modul 6		Geographiedidaktik 2 <i>Geography Didactics 2</i>				
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul		P				
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)		10 LP = 180 h				
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)		2 Semester				
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbststudium	Leistungs- punkte
Geographiedidaktik II	Ü	5 (5)	P	2 SWS	39 h	2 LP
Seminar zur Geographiedidaktik II	S	6 (6)	P	2 SWS	99 h	4 LP
Audioexkursionen	Ü	6 (5)	P	2 SWS	99 h	4 LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	Übung und Seminar					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)						
Modulprüfung	Portfolio im Seminar (Bearbeitungszeit: 4 Wochen)					

Modul 8	Fächerverbindendes Vertiefungsmodul: Mensch und Umwelt <i>[Connecting module: human being and environment]</i>					<i>[Modul-Kennnummer]</i>
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	8 LP = 240 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1-2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Lecture Series	V	1 (1)	P	1	19,5 h	1
Geomorphologie Deutschlands	V	1 (2)	P	2	39 h	2
Karten- und Landschaftsinterpretation	HS	1 (2)	P	2	99 h	5
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	HS					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)						
Modulprüfung	Klausur (60 Min.) im Seminar					

Modul 9	Fragen und Methoden geographischer Forschung <i>[Questions and Methods of Geographical Research]</i>					<i>[Modul-Kennnummer]</i>
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	11 LP = 330 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Geographie im Anthropozän	V	1 (2)	P	1	79,5 h	3
Methoden der Humangeographie	V	2 (1)	P	2	69 h	3
Geländepraktikum Methodenworkshop (inkl. 4 Geländetage)	GP	2 (1)	WP	2	129 h	5
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	GP					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Essay (Bearbeitungszeit: 2 Wochen) in Vorlesung Anthropozän					
Modulprüfung	Bericht (Bearbeitungszeit: 2 Wochen) im Geländepraktikum					

Modul 10	Spezielle Geographiedidaktik <i>[Specific Geography Didactics]</i>					<i>[Modul-Kennnummer]</i>
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P					

Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	6 LP = 180 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Spezielle Geographiedidaktik	V	2 (1)	P	2	39 h	2
Seminar zur Geographiedidaktik III	S	3 (4)	WP	2	99 h	4
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	S					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)						
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (20 Min.)					

Modul 11	Regionalgeographie Europa/Außereuropa <i>[Regional Geography (abroad)]</i>					<i>[Modul-Kennnummer]</i>
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	12 LP = 360 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Konzepte und Zugänge der Globalisierungsgeographie	V	2 (3)	P	2	39 h	2
Exkursion mit Vorbereitungsseminar (inkl. min. 14 Geländetage*)	GPS	3	WP	10	180 h	10
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	GP					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Klausur (60 Min.) in V					
Modulprüfung	Mündliche Gruppenprüfung (15 Min.) im Geländepraktikum					

Modul 12	Projektstudie: Raum und Landschaft [Studies: Area and Landscape]					[Modul-Kennnummer]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	5LP = 150 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte

Empirisches Arbeiten zu aktuellen Forschungsfragen (inkl. mind. 3 Geländetage*)	P	4 (4)	WP	2	129	5
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	P					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)						
Modulprüfung	Präsentation (15 Min.) mit Bericht (Bearbeitungszeit: 4 Wochen)					

*= Unabhängig von der Dauer der Exkursion / von der Anzahl an Geländetagen, können nur die vorgesehen LP erworben werden.

Legende:

GP	=	Geländepraktikum
HS	=	Hauptseminar
LP	=	Leistungspunkt(e)
P	=	Projektstudie
S	=	Seminar
SWS	=	Semesterwochenstunde
Ü	=	Übung
V	=	Vorlesung

3. Weitere verpflichtende Auslandsaufenthalte

Keine

6. Geschichte

6.1. Geschichte Fach 1

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2)

Im Masterstudiengang sind ausreichende Lateinkenntnisse (Latein bzw. staatl. Ergänzungsprüfung) zum Zeitpunkt der Einschreibung nachzuweisen. Es ist Aufgabe der Studierenden, sich ggf. über Vorkurse, Begleitkurse, Förderkurse an oder außerhalb der Universität die geforderten Sprachkenntnisse anzueignen.

2. Nachweis besonderer Zugangsvoraussetzungen (§ 2 Abs. 3)

Keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 8 SWS, davon

- Pflichtveranstaltungen: 2 SWS
- Wahlpflichtveranstaltungen: 6 SWS

2. Modulplan

Das Studium umfasst 19 Leistungspunkte und gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Aufbaumodul 10 Geschichtsdidaktik
Aufbaumodul 12 Forschung

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

Modul-Nr. 10	Aufbaumodul Geschichtsdidaktik					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Geschichtsdidaktik	V/Ü	1	P	2 SWS	4 LP	
Geschichtsdidaktik	HS	1	WP	2 SWS	7 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit im Rahmen des Hauptseminars					
Gesamt				4 SWS	11 LP	
Zugangsvoraussetzung	Keine					
Anmerkung	Optional zur Vorlesung kann – sofern ein entsprechendes Angebot unterbreitet werden kann – eine geschichtsdidaktische Übung besucht werden, die im Umfang mindestens den Anforderungen der Vorlesung gleichkommt.					

Modul-Nr. 12	Aufbaumodul Forschung					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Alte Geschichte oder Mittelalter	OS	3	WP	2 SWS	3 LP	
Alte Geschichte oder Mittelalter	OS	3	WP	2 SWS	3 LP	
Mündliche Prüfung					2 LP	
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (30 Min.). Die mündliche Prüfung erstreckt sich verpflichtend über beide Oberseminare des Moduls.					
Gesamt				4 SWS	8 LP	
Zugangsvoraussetzung	Keine					
Anmerkungen	Die beiden Oberseminare des Moduls 12 sind aus organisatorischen Gründen im gleichen Semester zu besuchen. Beide Epochen sind verpflichtend zu besuchen. Da im integrierten lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Mainz-Dijon das Modul 9 mit Schwerpunkt Neuzeit besucht wurde, ist eine Schwerpunktwahl in diesem Bereich nicht möglich.					

Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5 besteht in den folgenden Lehrveranstaltungen:

Modul 10 „Aufbaumodul Geschichtsdidaktik“:
- Hauptseminar Geschichtsdidaktik

Legende:

HS = Hauptseminar
OS = Oberseminar
Pr = Praktikum
P = Pflichtveranstaltung
S = Seminar
SWS = Semesterwochenstunden
Ü = Übung
V = Vorlesung
WP = Wahlpflichtveranstaltung

6.2. Geschichte Fach 2

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2)

Im Masterstudiengang sind ausreichende Lateinkenntnisse (Latinum bzw. staatl. Ergänzungsprüfung) zum Zeitpunkt der Einschreibung nachzuweisen. Es ist Aufgabe der Studierenden, sich ggf. über Vorkurse, Begleitkurse, Förderkurse an oder außerhalb der Universität die geforderten Sprachkenntnisse anzueignen.

2. Nachweis besonderer Zugangsvoraussetzungen (§ 2 Abs. 3)

Keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 23 SWS, davon

- Pflichtveranstaltungen: 4 SWS
- Wahlpflichtveranstaltungen: 19 SWS

2. Modulplan

Das Studium umfasst 51 Leistungspunkte und gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Modul 3 Basismodul – Mittelalterliche Geschichte (6. - 15. Jh.)

Modul 7, 8, 9 Aufbaumodul Alte Geschichte oder Mittelalter oder Neuzeit

Modul 10 Aufbaumodul Geschichtsdidaktik

Modul 11 Aufbaumodul Längsschnitt/Internationale Geschichte

Modul 12 Aufbaumodul Forschung

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

Modul-Nr. 3	Basismodul – Mittelalterliche Geschichte (6.-15. Jh.)					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Mittelalterliche Geschichte (6. - 15. Jh.)	V	2	P	2 SWS	3 LP	Mündliche Prüfung (15 Min)
Seminar Mittelalterliche Geschichte (6.-15. Jh.)	S	2	WP	3 SWS	6 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit im Rahmen des Seminars.					
Gesamt				5 SWS	9 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Sonstiges						

Modul-Nr. 07, 08, 09		Aufbaumodul Alte Geschichte oder Mittelalter oder Neuzeit				
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Alte Geschichte oder Mittelalter oder Neuzeit	V	1	WP	2 SWS	3 LP	
Alte Geschichte oder Mittelalter oder Neuzeit	HS	3	WP	2 SWS	7 LP	
Alte Geschichte oder Mittelalter oder Neuzeit	Ü	1	WP	2 SWS	3 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit im Rahmen des Hauptseminars					
Gesamt				6 SWS	13 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges	Das Aufbaumodul 07/08/09 wird in Alter, Mittelalterlicher oder Neuerer/Neuester Geschichte absolviert. Die beiden Oberseminare des Moduls 12 sind verpflichtend in jenen Epochen zu besuchen, die nicht für das Aufbaumodul 07/08/09 gewählt wurden.					

Modul-Nr. 10		Aufbaumodul Geschichtsdidaktik				
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Geschichtsdidaktik	V/Ü	1	P	2 SWS	4 LP	
Geschichtsdidaktik	HS	1	WP	2 SWS	7 LP	Referat
Modulprüfung	Hausarbeit im Rahmen des Hauptseminars					
Gesamt				4 SWS	11 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Anmerkung	Optional zur Vorlesung kann – sofern ein entsprechendes Angebot unterbreitet werden kann – eine geschichtsdidaktische Übung besucht werden, die im Umfang mindestens den Anforderungen der Vorlesung gleichkommt					

Modul-Nr. 11	Aufbaumodul Längsschnitt / Internationale Geschichte					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Längsschnitt/Internat. Geschichte	V	2	WP	2 SWS	3 LP	
Längsschnitt/Internat. Geschichte	HS	2	WP	2 SWS	7 LP	Hausarbeit
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (15 Min.) im Rahmen der Vorlesung					
Gesamt				4 SWS	10 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges						

Modul-Nr. 12	Aufbaumodul Forschung					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Alte Geschichte oder Mittelalter oder Neuzeit	OS	3	WP	2 SWS	3 LP	
Alte Geschichte oder Mittelalter oder Neuzeit	OS	3	WP	2 SWS	3 LP	
Mündliche Prüfung					2 LP	
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (30 Min.). Die mündliche Prüfung erstreckt sich verpflichtend über beide Oberseminare des Moduls.					
Gesamt				4 SWS	8 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges	Die beiden Oberseminare des Moduls 12 sind aus organisatorischen Gründen im gleichen Semester zu besuchen. Sie sind verpflichtend in jenen Epochen zu besuchen, die nicht für das Aufbaumodul 07, 08, 09 gewählt wurden.					

Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5 besteht in den folgenden Lehrveranstaltungen:

Modul 03 „Basismodul Mittelalterliche Geschichte“:
- Seminar Mittelalterliche Geschichte

Modul 10 „Aufbaumodul Geschichtsdidaktik“:
- Hauptseminar Geschichtsdidaktik

Legende:

HS = Hauptseminar
OS = Oberseminar
Pr = Praktikum
P = Pflichtveranstaltung
S = Seminar

SWS = Semesterwochenstunden
Ü = Übung
V = Vorlesung
WP = Wahlpflichtveranstaltung

7. Philosophie/Ethik

7.1. Philosophie/Ethik Fach 1

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2)

Keine

2. Nachweis besonderer Zugangsvoraussetzungen (§ 2 Abs. 3)

Keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 8 SWS, davon

- Pflichtveranstaltungen: 8 SWS
- Wahlpflichtveranstaltungen: 0 SWS

2. Modulplan

Das Studium umfasst 20 Leistungspunkte und gliedert sich in die folgenden Pflichtmodule:

Modul 51.2 Fachdidaktische Vertiefung – Praktische Philosophie, Anthropologie, Ethik, Ästhetik

Modul 53 Fachwissenschaftliche Vertiefung – Theoretische Philosophie II

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

Modul-Nr. 51.2	Fachdidaktische Vertiefung – Praktische Philosophie, Anthropologie, Ethik, Ästhetik					
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Philosophie der Bildung und Entwicklung (2)	Koll.	2	P	2 SWS	4 LP	
Lehren und Lernen (2)	Koll.	1	P	2 SWS	5 LP	
Modulprüfung	mündl. Prüfung (20 Min.) im Koll. Lehren und Lernen (2)					
Gesamt				4 SWS	9 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges	Keine					

Modul-Nr. 53	Fachwissenschaftliche Vertiefung – Theoretische Philosophie II					
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Positionen und Probleme der Philosophie des Geistes	S	3	P	2 SWS	5 LP	
Positionen und Probleme der Sprach- und Wissenschaftsphilosophie	S	2	P	2 SWS	6 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit (8-10 Seiten) oder Referat (+Ausarbeitung 5 Seiten) oder Klausur (90 Min.) oder mündl. Prüfung (20 Min.) in einem S					
Gesamt				4 SWS	11 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges	Der/die DozentIn legt vor Prüfungsanmeldung die Prüfungsform(en) fest. Bei der Wahl der Form der Modulprüfung soll darauf geachtet werden, dass im Verlauf des Studiums verschiedene Prüfungsformen abgedeckt werden					

Legende:

Koll. = Kolloquium
LP = Leistungspunkte
P = Pflichtveranstaltung
S = Seminar
SWS = Semesterwochenstunden

3. Weitere verpflichtende Auslandsaufenthalte

Keine

7.2. Philosophie/Ethik Fach 2

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2)

Keine

2. Nachweis besonderer Zugangsvoraussetzungen (§ 2 Abs. 3)

Keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 20 SWS, davon

- Pflichtveranstaltungen: 20 SWS
- Wahlpflichtveranstaltungen: 0 SWS

2. Modulplan

Das Studium umfasst 52 Leistungspunkte und gliedert sich in die folgenden Pflichtmodule:

Modul 26	Alteritätsprobleme in Religion, Recht, Weltanschauung und Gesellschaft
Modul 51.1	Fachwissenschaftliche Vertiefung – Praktische Philosophie, Anthropologie, Ethik, Ästhetik
Modul 51.2	Fachdidaktische Vertiefung – Praktische Philosophie, Anthropologie, Ethik, Ästhetik
Modul 52	Fachwissenschaftliche Vertiefung – Theoretische Philosophie I
Modul 53	Fachwissenschaftliche Vertiefung – Theoretische Philosophie II

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

Modul-Nr. 26		Alteritätsprobleme in Religion, Recht, Weltanschauung und Gesellschaft				
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Seminar (1)	S	1	P	2 SWS	5 LP	
Seminar (2)	S	2	P	2 SWS	5 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit (8-10 Seiten) oder Referat (+ Ausarbeitung 5 Seiten) oder Klausur (90 Min.) oder mündl. Prüfung (20 Min.) in einem S					
Gesamt				4 SWS	10 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges	Der/die DozentIn legt vor Prüfungsanmeldung die Prüfungsform(en) fest. Bei der Wahl der Form der einzelnen Modulprüfungen soll darauf geachtet werden, dass im Verlauf des Studiums verschiedene Prüfungsformen abgedeckt werden.					

Modul-Nr. 51.1		Fachwissenschaftliche Vertiefung – Praktische Philosophie, Anthropologie, Ethik, Ästhetik				
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Positionen und Probleme der Praktischen Philosophie und Anthropologie	S	1	P	2 SWS	5 LP	
Positionen und Probleme der Ethik und Ästhetik	S	1	P	2 SWS	6 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit (8-10 Seiten) oder Referat (+Ausarbeitung 5 Seiten) oder Klausur (90 Min.) oder mündl. Prüfung (20 Min.) in einem S					
Gesamt				4 SWS	11 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges	Der/die DozentIn legt vor Prüfungsanmeldung die Prüfungsform(en) fest. Bei der Wahl der Form der Modulprüfung soll darauf geachtet werden, dass im Verlauf des Studiums verschiedene Prüfungsformen abgedeckt werden.					

Modul-Nr. 51.2	Fachdidaktische Vertiefung – Praktische Philosophie, Anthropologie, Ethik, Ästhetik					
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Philosophie der Bildung und Entwicklung (2)	Koll.	3	P	2 SWS	4 LP	
Lehren und Lernen (2)	Koll.	4	P	2 SWS	5 LP	
Modulprüfung	mündl. Prüfung (20 Min.) im Koll. Lehren und Lernen (2)					
Gesamt				4 SWS	9 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges	Keine					

Modul-Nr. 52	Fachwissenschaftliche Vertiefung – Theoretische Philosophie I					
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Positionen und Probleme der Metaphysik	S	1	P	2 SWS	5 LP	
Positionen und Probleme der Erkenntnistheorie und Logik	S	2	P	2 SWS	6 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit (8-10 Seiten) oder Referat (+Ausarbeitung 5 Seiten) oder Klausur (90 Min.) oder mündl. Prüfung (20 Min.) in einem S					
Gesamt				4 SWS	11 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges	Der/die DozentIn legt vor Prüfungsanmeldung die Prüfungsform(en) fest. Bei der Wahl der Form der Modulprüfung soll darauf geachtet werden, dass im Verlauf des Studiums verschiedene Prüfungsformen abgedeckt werden.					

Modul-Nr. 53	Fachwissenschaftliche Vertiefung – Theoretische Philosophie II					
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Positionen und Probleme der Philosophie des Geistes	S	3	P	2 SWS	5 LP	
Positionen und Probleme der Sprach- und Wissenschaftsphilosophie	S	3	P	2 SWS	6 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit (8-10 Seiten) oder Referat (+Ausarbeitung 5 Seiten) oder Klausur (90 Min.) oder mündl. Prüfung (20 Min.) in einem S					
Gesamt				4 SWS	11 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges	Der/die DozentIn legt vor Prüfungsanmeldung die Prüfungsform(en) fest. Bei der Wahl der Form der Modulprüfung soll darauf geachtet werden, dass im Verlauf des Studiums verschiedene Prüfungsformen abgedeckt werden.					

Legende:

Koll. = Kolloquium
LP = Leistungspunkte
P = Pflichtveranstaltung
S = Seminar
SWS = Semesterwochenstunden

3. Weitere verpflichtende Auslandsaufenthalte Keine

8. Ausgleichsmodul

A. Spezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis spezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2)

Keine

2. Nachweis besonderer Zugangsvoraussetzungen (§ 2 Abs. 3)

Keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 4 SWS, davon

- Pflichtveranstaltungen: -
- Wahlpflichtveranstaltungen: 4 SWS

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Modul 1 Ausgleichsmodul (6 LP)

Die näheren Einzelheiten zu dem Modul, auch zur Art und Dauer der Prüfungen, finden sich im gültigen Modulhandbuch.

Modul-Nr. 1	Ausgleichsmodul					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Studium Generale	V		WP	2	3	
Studium Generale	Ü		WP	2	3	Schriftl. Ausarbeitung
Modulprüfung	Keine					
Gesamt				4 SWS	6 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges						

Legende:

- LP** = Leistungspunkte
SWS = Semesterwochenstunden
Ü = Übung
V = Vorlesung
WP = Wahlpflichtveranstaltung